

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

44. Jahrgang

1988

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Karolingische Miszellen

Von

Carlrichard Brühl

I.

Die Vorgänge in Westfranken beim Thronwechsel des Jahres 877.

Meine im Jahre 1964 in dieser Zeitschrift veröffentlichten „Hinkmariana“ sind in der Forschung allgemein zustimmend aufgenommen worden¹. Lediglich zu einer mit meinem eigentlichen Anliegen nur entfernt in Verbindung stehenden Einzelheit erhob sich Widerspruch. Es war mir im zweiten Teil der „Hinkmariana“² um den Nachweis gegangen, daß sich Hinkmar, der im Ehestreit Lothars II. mit solcher Eloquenz und Energie für die Unauflöslichkeit der Ehe Lothars mit Theutberga eingetreten war – und damit die Teilung Lotharingens nach Lothars II. Tod ermöglicht hatte –, im Hause Karls d. K. in einer ganz ähnlichen, ja eigentlich sogar noch schlimmeren Situation³ das Interesse des Königtums über das kanonische Recht stellte, indem er Ludwig d. St. persönlich salbte und krönte⁴, obwohl er ihn doch eigentlich hätte exkommunizieren müssen. In der Berichterstattung über diese Ereignisse zeigt sich Hinkmar in den als „Annales Bertiniani“ bekannten westfränkischen Reichsannalen⁵ äußerst diskret. Was wirklich vorgefallen war, erfahren wir nur aus der Chronik des nach 900 schreibenden Abts Regino von Prüm⁶, dessen Glaubwürdigkeit ich in fast allen

¹) DA 20 (1964) S. 48–77 (im folgenden zitiert: Brühl).

²) Hinkmar im Widerstreit von kanonischem Recht und Politik in Ehefragen: Brühl, S. 55 ff.

³) Brühl, S. 76 mit Anm. 76.

⁴) Vgl. Percy Ernst Schramm, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert I (1960) S. 56–58 und Brühl, S. 72 mit Anm. 65.

⁵) Einzig maßgebliche Edition ist jetzt: *Annales de Saint-Bertin publiées ... par Felix Grat, Jeanne Vielliard et Suzanne Clémencet avec une introduction et des notes par Léon Levillain* (Société de l'Histoire de France. Série antérieure à 1789, 1964; im folgenden zitiert: Ann. Bert., ed. Grat).

⁶) Reginonis Chronicon ad an. 878, ed. F. Kurze, MGH SS rer. Germ. (1890) S. 114; zitiert bei Brühl, S. 63–64.

Punkten nachweisen konnte⁷. Nur in einer, allerdings nicht unwichtigen Einzelheit glaubte ich, Reginos Bericht nicht folgen zu dürfen, in Reginos Behauptung nämlich, daß Karl d. K. zu seinen Lebzeiten die Trennung Ludwigs d. St. von dessen erster Gemahlin Ansgard befohlen und Ludwig zur Annahme der zweiten Gemahlin Adelheid gezwungen habe⁸. Meinen hiergegen geltend gemachten Bedenken widersprachen fast gleichzeitig, aber unabhängig voneinander Eduard Hlawitschka⁹ und Karl Ferdinand Werner¹⁰. Da vor einem Jahrzehnt überdies die seit langem erwartete Edition der Urkunden Ludwigs II. d. St., Ludwigs III. und Karlmanns (877–884) erschienen ist¹¹, scheint es mir an der Zeit, nach fast einem Vierteljahrhundert die alte Streitfrage noch einmal aufzunehmen.

Natürlich kann es sich nicht darum handeln, den Gang der Ereignisse erneut nachzuerzählen, zumal dieser im wesentlichen unbestritten ist¹². Die Fakten werden daher als bekannt vorausgesetzt, und ich beschränke mich auf die eigentliche Streitfrage, ob – und wenn ja, wann – Ludwig d. St. seine erste Gemahlin Ansgard zu Lebzeiten, und das hieße natürlich auf Befehl des Vaters, verstoßen hat. Sowohl Hlawitschka als auch Werner und Bautier bejahen die Verstoßung der Ansgard zu Lebzeiten Karls d. K. und datieren auf „wahrscheinlich 871“¹³, „um 874/75“¹⁴ und „876 oder 877“¹⁵.

⁷) Brühl, S. 65–66.

⁸) Brühl, S. 66 ff.

⁹) E. Hlawitschka, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (Schriften der MGH 21, 1968) S. 221–240: Exkurs I, Zum westfränkischen Thronstreit des Jahres 879, zur Thronunfähigkeit Karls des Einfältigen 884/85 und zur Beurteilung Hinkmars von Reims, bes. S. 225 Anm. 17 (– S. 228!) (im folgenden zitiert: Hlawitschka, Lotharingen).

¹⁰) K. F. Werner, Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000 (1.–8. Generation), in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 4: Das Nachleben, hg. von Wolfgang Braunsfels und Percy Ernst Schramm (1967) S. 403–482, bes. S. 429–441: Exkurs II: Königin Adelheid (im folgenden zitiert: Werner, Nachkommen).

¹¹) *Recueil des actes de Louis II le Bègue, Louis III et Carloman II, rois de France (877–884)*, publié par Felix Grat, Jacques de Font-Réaulx, Georges Tessier et Robert-Henri Bautier (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France, 1978; im folgenden zitiert: Actes de ... mit der Nummer in durchlaufender Zählung; die Einleitung, S. VII–CXVII wird zitiert: Bautier, Introduction).

¹²) Vgl. Brühl, S. 71–73. *Audriaca villa*, das in den Ann. Bert. als der Ort erwähnt wird, wo Ludwig die Nachricht vom Tode des Vaters empfing (ed. Grat, S. 218), möchte Bautier, Introduction, S. XXIV Anm. 1, mit Autreville (Dép. Aisne, c^{on} Laon) 6 km östlich von Quierzy identifizieren.

¹³) Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 und ebd. Anm. 17 (auf S. 226). Die Anm. 17 zieht sich über drei volle Druckseiten hin.

¹⁴) Werner, Nachkommen, S. 439 Anm. 41: „eher etwas vor als etwas nach 875“ bezüglich der Geburt Irmintruds; vgl. dazu unten S. 359 mit Anm. 30–31.

¹⁵) Bautier, Introduction, S. XXVIII Anm. 2.

Unterschiedlich sind allerdings die Begründungen. Am leichtesten wiegen die Einwände Hlawitschkas: seine Datierung auf ca. 871 beruht einfach auf der Tatsache, daß eine frühere Trennung aus politischen Gründen ausgeschlossen wird¹⁶. Warum diese Trennung dann aber zum frühest denkbaren Zeitpunkt erfolgt sein soll, erklärt Hlawitschka mit keinem Wort und ist auch nicht einsichtig¹⁷. Völlig unverständlich ist mir sein Hinweis auf die Eheaffäre der Judith. Das Jahr 862 hatte Karl d. K. in familiärer Hinsicht nur Kummer und Enttäuschungen gebracht: seine beiden Söhne, Ludwig d. St. und Karl von Aquitanien, hatten gegen den Willen des Vaters Damen des fränkischen Adels geheiratet¹⁸; damit nicht genug, war gleich zu Jahresbeginn die nach zwei Ehen mit Vater und Sohn in England¹⁹ zu ihrem Vater zurückgekehrte (wohl eher zurückgeschickte) Judith, die Karl in Senlis *debito reginae honore sub tuitione paterna et regia atque episcopali custodia* in guter Hut geglaubt hatte, *fratre suo Hludovvico consentiente* vom Grafen Balduin von Flandern entführt worden²⁰, was fraglos ein grober Verstoß gegen weltliches und kanonisches Recht war und mit Recht Karls höchsten Zorn erregte²¹. Es dauerte rund zwei Jahre, bis die Angelegenheit schließ-

¹⁶ Noch 870 werden Ansgards Brüder Odo und Arduin als *missi* Karls d. K. zu Ludwig II. von Ostfranken nach Frankfurt geschickt, um den Vertrag von Meerssen vorzubereiten. Es ist undenkbar, daß Karl die Brüder der Ansgard zu einer so heiklen und wichtigen Mission auswählt, wenn diese bereits – auf seinen Befehl hin! – verstoßen worden wäre; vgl. Brühl, S. 68 mit Anm. 49–50; im gleichen Sinne Bautier, Introduction, S. XXVIII Anm. 2 und Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 225), während Silvia Konecny, Die Frauen des karolingischen Königshauses [Diss. der Univ. Wien 132 (1976); im folgenden zitiert: Konecny] S. 235 Anm. 68, zu Unrecht an die Jahre 866–869 denkt.

¹⁷ Vgl. allerdings unten Anm. 24.

¹⁸ Ann. Bert. ad h. an. (ed. Grat, S. 90–91). Hinkmar verschweigt in beiden Fällen bewußt ihre Namen. Die Gattin Karls bezeichnet er als *relicta Humberti comitis*, die Ludwigs als *filia Harduini quondam comitis*. Der Name der Ansgard taucht in den Ann. Bert. an keiner Stelle auf; vgl. schon Brühl, S. 60–61 mit Anm. 20; s. auch Konecny, S. 142 und unten Anm. 75.

¹⁹ Die zweite Ehe war kanonisch in höchstem Maße anstößig; auch hierzu äußerte sich Hinkmar in den Ann. Bert. mit keiner Silbe; vgl. Hlawitschka, Lotharingen, S. 238 mit Anm. 41–42. Vgl. aber das vernichtende Urteil von Asser, *De rebus gestis Aelfredi*, c. 17: *Defuncto autem Aethelwulfo rege, Aethelbald, filius eius, contra Dei interdictum et Christianorum dignitatem, necnon et contra omnium paganorum consuetudinem, thorum patris sui ascendens, Iuthittam, Karoli Francorum regis filiam, cum magna ab omnibus audientibus infamia in matrimonium duxit* ...: ed. William Henry Stevenson, Asser's Life of King Alfred (1904) S. 16 Z. 1–7.

²⁰ Ann. Bert. ad h. an. (ed. Grat, S. 87–88).

²¹ Nicht recht verständlich ist mir, wie Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 226) schreiben kann, daß „diese Ehe, eingegangen von einer Witwe, die der väterlichen Zustimmung keineswegs mehr bedurfte, in keiner Weise anfechtbar“ ge-

lich mit päpstlicher Unterstützung beigelegt wurde²². Daraus konstruiert Hlawitschka nun einen angeblichen „Parellfall“ zu der Ehe Ludwigs d. St. in dem Sinne, daß Karl sich nicht gescheut habe, „im Jahre 862, als Lothars II. Eheprozeß in vollem Gange war“, die Ehe seiner Tochter Judith verhindern zu wollen²³. „So what“ würde der Engländer sagen: bei Lothar ging es um die Rechtmäßigkeit seiner Friedelehe mit Waldrada, nachdem er diese zunächst verstoßen, die Ehe mit Theutberga sich dann aber als unfruchtbar erwiesen hatte. Was hat das mit der Wiederverheiratung einer Witwe zu tun, die sich gegen den erklärten Willen ihres Muntwals von ihrem künftigen Gatten entführen läßt? Aber für Hlawitschka erweist sich damit meine „Prämisse, daß Karl d. K. – gewarnt durch Lothars II. Beispiel – im eigenen Hause keinen ähnlichen Eheskandal herbeigeführt haben könne, ... als nicht stichhaltig“²³, was mich nicht zu überzeugen vermag²⁴.

Einen weiteren Einwand habe ich überflüssigerweise selbst heraufbeschwoeren, indem ich die Autorität der in die 50er Jahre des 10. Jahrhunderts anzusetzenden „Genealogia“ des Witger anzuzweifeln gewagt hatte. Ich hatte nämlich geschrieben, daß „Adelheid im Augenblick von Ludwigs Tod am 10. April 897 vielleicht (Sperrung Brühl) zum ersten Mal schwanger war“²⁵, obwohl Witger dem postum geborenen Karl d. E. noch eine Schwester Irmintrud zubilligt. Nun können zwar auch Hlawitschka und Werner außer dem Zeugnis Witgers keine weiteren Quellen für diese Irmintrud beibringen – Karl d. E. erwähnt diese Schwester in seinen doch recht zahlreich überlieferten Urkunden kein einziges Mal –, und es bleibt

wesen sei. Sie war es in höchstem Maße, wie bei Hinkmar in den Ann. Bert. ad h. an. (ed. G r a t, S. 88) mit klaren Worten nachzulesen ist. Ohne Zustimmung ihres Muntwals kann keine Fränkin eine rechtsgültige Ehe eingehen, und der Muntwalt Judiths nach ihrer Rückkehr aus England war natürlich wieder ihr Vater; s. auch K o n e c n y, S. 155 und die folgende Anm.

²²) Ann. Bert. ad an. 863 (ed. G r a t, S. 103–104). Man beachte, daß Nikolaus II. bitet und nicht anordnet. Es ging nur noch um die Sanktionierung des „fait accompli“, und selbst dazu bedurfte es noch der päpstlichen Intervention, während Karl sich mit der Ehe Ludwigs schnell abgefunden hatte. H l a w i t s c h k a, Lotharingen, S. 225, macht daraus ein unverständlich zögerliches „anerkannt zu haben scheint“: der Sachverhalt ist eindeutig.

²³) H l a w i t s c h k a, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 226).

²⁴) H l a w i t s c h k a, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 226) scheint das Widersinnige dieser Argumentation offenbar selbst zu spüren, indem er die Trennung der Ehe Ludwigs d. St. auf „um 871“ ansetzt, da damals Lothar II. bereits tot und die Beute verteilt war: „anderes war nicht zu erwarten“. Das macht ihm die Trennung der Ehe Ludwigs d. St., aus der zwei erbberechtigte Söhne hervorgegangen waren, immerhin verständlich.

²⁵) B r ü h l, S. 74.

bei meiner schon 1964 getroffenen Feststellung: „Man weiß von dieser Irmintrud absolut nichts“²⁶, doch das hindert weder Hlawitschka noch Werner, die Existenz dieser Irmintrud mit Bestimmtheit als historische Tatsache zu verbuchen.²⁷ Hlawitschka meint sogar: „Und um zur Korrektur einer klaren Quellenaussage (Regino) zu gelangen, auch noch andere Quellen (Witger) korrigieren zu müssen, sollte schon bedenklich stimmen“²⁸. Aber ich will Witger gar nicht „korrigieren“, ich halte seine Zuverlässigkeit nicht für über jeden Zweifel erhaben und eine Verwechslung mit Karls Tochter dieses Namens für möglich²⁹. Das Ganze ist jedoch ein Streit um des Kaisers Bart, denn ich habe ja nie bezweifelt, daß Karl eine Schwester gehabt haben k ö n n t e, die dann eben 878 geboren wäre. Die Polemik Hlawitschkas stößt also ins Leere. Dies gilt allerdings nicht für Werner, der die Geburt dieser Irmintrud auf „um 874/75“ ansetzt³⁰, indem er zusätzlich zu Witger, der davon nicht spricht, jüngere Genealogien mit einbezieht, die das einzige Ziel verfolgen, die Abstammung der Kaiserin Kunigunde, der Gemahlin Heinrichs II., von den Karolingern nachzuweisen³¹. Daraus nun auch noch das Geburtsjahr der Irmintrud erschließen zu wollen, halte ich denn doch für zu weit gehend³². Ich stelle also klar, daß es mir nicht einfällt – und nie eingefallen ist – die M ö g l i c h k e i t leugnen zu wollen, daß Karl d. E. eine leibliche Schwester welchen Namens auch immer gehabt haben könnte. Ich bin allerdings entschieden der Meinung, daß dies für die hier zur Diskussion stehende Frage völlig unerheblich und es daher an der Zeit ist, uns wieder relevanten Quellen zuzuwenden.

Ob nämlich Karl d. E. noch eine Schwester hatte oder nicht, auf jeden Fall scheint das Verhältnis Ludwigs II. zu Adelheid recht kühl gewesen zu sein: von den 25 Urkunden, die in vollem Wortlaut auf uns gekommen

²⁶) Brühl, S. 74 Anm. 72.

²⁷) Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 227: „eine Polemik gegen diese Quelle schlägt nicht durch“); Werner, Nachkommen, S. 439: „Witger, dessen Autorität im Hinblick auf die Namen, die er nennt ... sehr gut ist und von Brühl zu Unrecht angezweifelt wird“. Vgl. zuletzt Bernd Schneidmüller, Karolingische Tradition und frühes französisches Königtum (Frankfurter Histor. Abh. 22, 1979) S. 86 f.

²⁸) Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 227).

²⁹) Nur das habe ich Brühl, S. 74 Anm. 72, gesagt, und ich erlaube mir, diese Bedenken auch weiterhin zu hegen.

³⁰) Oben Anm. 14.

³¹) Werner, Nachkommen, S. 439 mit Anm. 41.

³²) Dieser Auffassung ist implicite auch Bautier, Introduction, S. XXVIII Anm. 2, wenn er die 2. Eheschließung Ludwigs d. St. auf 876 oder 877 datiert.

sind³³, erscheint sie in nur zwei Diplomen als Intervenientin³⁴. In den Urkunden Ludwigs III. und Karlmanns interveniert sie nie, wohl aber gedenkt Karlmann des Todes seiner Mutter Ansgard in einer Urkunde des Jahres 883³⁵; da ihr Todestag, ein 2. November, in einem spätmittelalterlichen Nekrolog der Reimser Kathedrale überliefert ist³⁶, spricht eine begründete Vermutung für den 2. November 882 als Datum ihres Todes³⁷. In den Urkunden Karls d. E. erscheint Adelheid dagegen häufig als Intervenientin³⁸, sie war also nach dem Tode Ludwigs d. St. von den Söhnen der Ansgard zunächst einmal kaltgestellt worden³⁹. Ich hatte schon früher bemerkt, daß Ludwigs d. St. Bitte an Johann VIII. auf dem Konzil von Troyes 878, seine Gemahlin zu krönen – eine Bitte, die von dem bei Ludwig Hilfe suchenden Papst rundweg abgeschlagen wurde! – eher eine Pflichtübung denn ein echtes persönliches Anliegen gewesen war, denn das gute Einvernehmen zwischen ihm und Johann VIII. litt unter der Verweigerung der Krönung Adelheids nicht im geringsten. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn

³³) Actes de Louis II le Bègue, Nr. 4–9, 11–20, 23–31; Nr. 10, 21–22, 32–40 sind Deperdita, Nr. 1–2 stammen aus der Zeit Karls d. K., Nr. 3 ist seine „Promissio“ aus den Ann. Bert. Im Original sind Nr. 11, 24 und 28 überliefert. Vgl. noch unten S. 364 mit Anm. 59.

³⁴) Actes de Louis II le Bègue, Nr. 9 (878 Apr. 2), 30 (879 Febr. 8); vgl. Brühl, S. 65 Anm. 39.

³⁵) Actes de Carloman II, Nr. 66 (883 Jan. 23): ... *quatinus pro nobis et gloriosis patribus nostris Karolo augusto et Lhudovico rege et ava nostra gloriosa regina Hirmendrudi necnon genitrice nostra Ansegardi fratreque karissimo Lhudovico ... devotius clementiam Dei ... exorent* (S. 175 Z. 23–27). Die Urkunde ist im Original überliefert und die einzige, in der Karlmann in so ausführlicher Form des Seelenheils seiner Ahnen und seines Bruders gedenkt; in anderen Urkunden begnügt er sich mit Formeln wie *pro nobis ac pro omni generis nostri prosapia*, mit der Bitte *pro patribus nostris* oder auch namentlich für Vater und Großvater: Actes cit., Nr. 51, 55, 57–58, 60, 62 (*pro nostris ac patrum nostrorum excessibus*), 74, 87. D 66 nimmt also eine Sonderstellung ein, die durch den Rang des Empfängers, das *monasteriolum in pago Atoariensi, quod quondam Alfa vocabatur*, nicht erklärt werden kann. Vgl. unten Anm. 37.

³⁶) Entdeckt von Werner, Nachkommen, S. 441, 453 Anm. 34; siehe auch Hlawitschka, Lotharingen, S. 236 Anm. 38 (auf S. 237), der betont, daß das Nekrolog „ganz zweifellos auf einer älteren Vorlage“ beruht.

³⁷) Bautier, Introduction, S. XXVIII Anm. 3, läßt den 2. Nov. der Jahre 880, 881 oder 882 offen. Aus den oben Anm. 35 dargelegten Gründen scheint mir die Formulierung in D 66 unter dem noch frischen Eindruck des Todes der Mutter erfolgt zu sein.

³⁸) Die Belege bei Brühl, S. 65 Anm. 40: 13 Interventionen zwischen Sept. 894 und Nov. 901; im Schnitt entfällt im genannten Zeitraum eine Intervention auf 3 Urkunden Karls. Werner, Nachkommen, S. 453 Anm. 34 konnte den Todestag der Adelheid auf einen 18. November bestimmen und hält daher den 18. Nov. 901 für das wahrscheinliche Todesdatum.

³⁹) Interessante Einzelheiten hierzu bei Werner, Nachkommen, S. 441.

man bedenkt, daß Adelheid in keiner einzigen der in Troyes gegebenen Urkunden als Intervenientin erscheint⁴⁰. Ludwig hat die Ehe mit Adelheid noch 878 zweifellos als eine schwere Belastung empfunden, ja empfinden müssen, denn von seiner ersten Gemahlin hatte er zwei regierungsfähige Söhne, von Adelheid im besten aller Fälle eine Tochter, und daß sie fünf Monate nach seinem unerwartet frühen Tode einen Sohn gebären würde, konnte er nicht ahnen. Hätte er es geahnt, würde dies seine Sorgen eher noch vergrößert haben, denn es bedurfte keiner seherischen Begabung, um sich vorzustellen, daß angesichts der beiden sich heftig befehdenden Adelsgruppen Westfrankens die unterlegene mit völliger Sicherheit die Legitimität des regierenden Königs bestreiten würde, ganz gleichgültig, aus welcher seiner Ehen dieser König hervorgegangen sein mochte. Schon diese Überlegungen sollten deutlich machen, daß Ludwig d. St. sich nie und nimmer ohne Not und aus eigenem Antrieb in eine solch gefährliche Verstrickung begeben haben würde⁴¹, jedenfalls nicht, wenn man ihm auch nur einen Funken politischen Verstands zuzubilligen bereit ist. Die Frage ist nur, w e r ihn in diese Situation gebracht hat und warum.

Bei der Beantwortung dieser Frage spielt ein leider nur in einem dreizeiligen Regest in Flodoards Reimser Kirchengeschichte überlieferter Brief Hinkmars eine wichtige Rolle, der unmittelbar dem um die Jahreswende 879/80 in der Angelegenheit der umstrittenen Bischofswahl von Noyon/Tournai geschriebenen Brief Hinkmars an die Söhne Ludwigs d. St. folgt. Ich gebe die Stelle hier noch einmal im Wortlaut: *De obiectis sibi* (scil. Hincmaro) *a Gosleno super Ludovvici regis, patris eorum, assensu; quare Ans-gardim uxorem abiectam eum* (scil. Ludovicum) *recipere non coegerit et Adel-aidim ab eo* (scil. Ludovico) *retineri non prohibuerit*⁴². Hier hat mir Werner

⁴⁰) Actes de Louis II le Bègue, Nr. 15–23 (878 Sept. 5–17); vgl. noch Brühl, S. 62–63; Werner, Nachkommen, S. 440. Verfehlt Hlawitschka, Lotharingen, S. 233, der von Salbung und Krönung Ludwigs und Adelheids spricht. Eine Salbung Ludwigs hatte nie zur Diskussion gestanden; vgl. aber unten S. 368 mit Anm. 75.

⁴¹) Der Vorwurf von Werner, Nachkommen, S. 438, daß ich dem Passus bei Aimoin von Fleury eine zu große Bedeutung beimesse, um dann davon „für die eigene Interpretation der Vorgänge gar keinen Gebrauch“ zu machen, trifft schon deshalb nicht zu, weil ich selbst Aimoin keinerlei Glaubwürdigkeit zubillige; vgl. Brühl, S. 70: „wenn man der Nachricht Aimoins einmal einen historischen Kern zuzubilligen geneigt ist, dann den, daß Adelheid – nur sie kann gemeint sein, denn sie entstammt der Familie der Grafen von Paris – in Chelles erzogen worden sein könnte“. Daß ich daraus keine weiteren historischen Folgerungen ziehe, dürfte sich wohl von selbst verstehen. Das ist der „historische Kern“, den ich in der Fabel Aimoins zu erkennen glaube.

⁴²) Flodoard, Hist. Remensis eccl. III, 19; MGH SS 13, S. 510 Z. 45–47. Nach Karl Ferdinand Werner, Gauzlin von Saint-Denis und die westfränkische Reichsteilung von Amiens (März 880). Ein Beitrag zur Vorgeschichte von Odos Königtum, DA 35

mit vollem Recht schludrige Übersetzung vorgeworfen. Der von Gauzlin gegen Hinkmar erhobene Vorwurf lautete in der Tat, warum er Ludwig nicht gezwungen habe, die verstoßene Ansgard wieder aufzunehmen und nicht verhindert, daß Ludwig Adelheid bei sich behielt⁴³. Damit gewinnt dieses Schreiben Hinkmars tatsächlich jenen apologetischen Tenor, den ich zu Unrecht bestritten habe⁴⁴. Zutreffend betont Werner auch, daß sich die Vorwürfe Gauzlin, der nach Werner als Rorgonide auf Seiten der Ansgard gestanden hätte, während Hinkmar und Hugo der Abt der Partei der Adelheid zuzurechnen gewesen wären⁴⁵ – daraus resultiert ja die politische Brisanz der Vorwürfe: Gauzlin war der mit Abstand einflußreichste Mann im Reiche Ludwigs III. –, nur auf die Zeit der selbständigen Regierung Ludwigs d. St., d. h. also auf die Jahre 877–879, bezogen haben können. Er zieht daraus die Folgerung⁴⁶, daß sich Reginos Bericht in allen Einzelheiten als richtig erwiesen und Ludwig d. St. die Adelheid tatsächlich zu Lebzeiten Karls d. K. und auf dessen Wunsch geheiratet habe, zumal Karl ein solcher Willkürakt durchaus zuzutrauen sei⁴⁷. Im Endergebnis lautet sein Urteil: „Die Unterstellung, ein Karl der Kahle sei durch die Erfahrungen in der Affäre Lothars II. mit Waldrada und politische Klugheit schlechterdings nicht als Urheber einer flagranten Verletzung der kirchlichen Ehevorschriften anzunehmen, muß fallengelassen werden“⁴⁸. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch Hlawitschka, der in der Begründung nur insoweit von Werner differiert, als er in den Ereignissen von 879 eine „Verfestigung des westfränkischen Staatsgedankens“ erblickt und Werner vorwirft, alles „auf die

(1979) S. 395–462 [= Ders., Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge – Strukturen – Beziehungen. Ausgewählte Beiträge (1984) S. 157–224] bes. S. 430 (= S. 192) Anm. 111 müsse der zitierte Passus „keineswegs zum gleichen Brief gehören“, wie man stets angenommen hat, vielmehr könne dieser Brief sehr wohl an Ludwig d. St. im Sommer 879 geschrieben sein (im folgenden zitiert: Werner, Gauzlin (der Nachdruck in Klammern)). Vgl. auch unten Anm. 53.

⁴³) So zutreffend Werner, Nachkommen, S. 440 gegen Brühl, S. 74–75. Ein solch primitiver Übersetzungsfehler ist mir unbegreiflich, aber er ist nun einmal passiert; vgl. noch Werner, Gauzlin, S. 424 (= S. 186) mit Anm. 96, S. 430 (= S. 192).

⁴⁴) Vgl. Werner, Nachkommen, S. 439; Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 227), 232–33; hiernach ist Brühl, S. 75 Anm. 75 zu modifizieren.

⁴⁵) Werner, Nachkommen, S. 439; vgl. aber unten Anm. 73, S. 369 mit Anm. 77.

⁴⁶) Mit einer gewichtigen zusätzlichen Begründung: unten S. 364 mit Anm. 54.

⁴⁷) Hierzu vgl. unten S. 366 mit Anm. 69–70. Es ist mir unverständlich, wie Konenecny, S. 130, behaupten kann, daß die Ehe Ludwigs d. St. mit Ansgard „ebenfalls zu Unrecht“ geschlossen worden sei.

⁴⁸) Werner, Nachkommen, S. 440; ebd. S. 440–41 unterstreicht Werner aber das Ergebnis meiner Ausführungen zur Beurteilung Hinkmars.

Parteiungen und Feindschaften der westfränkischen Adelsfamilien“ zurückzuführen⁴⁹, im übrigen aber dessen Ergebnissen bezüglich der ersten Ehe Ludwigs d. St. voll zustimmt⁵⁰.

Ich könnte einwenden, daß der Wortlaut der Antwort Hinkmars an die Söhne Ludwigs d. St. nicht bekannt ist und er in einem gleichfalls in das Jahr 880 zu datierenden Brief an Ludwig d. J. von Ostfranken diese Frage schon einmal ausführlich erörtert hatte⁵¹. Wäre der Inhalt dieser Briefe überliefert, würde wahrscheinlich vieles, wenn nicht alles zu Makulatur werden, was bisher über diese Frage geschrieben worden ist, wie ja leider auch Hinkmars Bericht an eben diesen Ludwig über die Krönung und Salbung Ludwigs d. St. im Jahre 877 nicht auf uns gekommen ist, der für die hier behandelte Problematik eher noch bedeutsamer gewesen wäre⁵². Da alle diese Quellen, die für uns von unschätzbarem Wert wären, nun einmal nicht mehr vorhanden und die Kurzregesten Flodoards keine Hilfe sind, wäre es eine schlechte, besser gesagt: keine Methode, Hinkmar in diesen Briefen all das sagen zu lassen, was man sich zur Stütze der eigenen These wünscht. Wichtig ist allerdings, daß Hinkmar diese Briefe an Ludwig III. von Ostfranken schreibt, an eben jenen Ludwig, den Gauzlin 879 einlud, die Regierung im Westreich zu übernehmen, obwohl doch 879 gerade die Söhne der Ansgard Könige geworden waren, was zu Werners These in der Tat schlecht passen will⁵³.

⁴⁹) Hlawitschka, Lotharingen, S. 239 sowie ebd. S. 235 Anm. 35; vgl. dazu Werner, Gauzlin, S. 423 (= S. 185) Anm. 93. Vgl. auch unten S. 369 mit Anm. 78.

⁵⁰) Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 227); vgl. aber unten Anm. 53. Offen läßt die Frage dagegen Karl Brunner, *Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich* (Veröffentlichungen des Inst. für Österr. Geschichtsforschung 25, 1979) S. 135.

⁵¹) Flodoard, *Hist. Rem. eccl. III*, 20: *Item de duabus uxoribus Ludovici, filii Karoli, qualiter actum fuerit*: MGH SS 13, S. 513 Z. 25–26; vgl. Brühl, S. 64 Anm. 34; Hlawitschka, Lotharingen, S. 237.

⁵²) Flodoard, *Hist. Rem. eccl. III*, 20: *Item qualiter, egerint episcopi erga Ludovicum, filium Karoli, quando eum regem consacraverunt, quia iste aliter audierat*: MGH SS 13, S. 513 Z. 24–25; vgl. Brühl, S. 72 Anm. 65. Man beachte, daß Hinkmar hier nur von der Haltung der Bischöfe spricht; vgl. dazu unten S. 369 mit Anm. 76.

⁵³) Werner, *Nachkommen*, S. 440–441, geht auf diesen Punkt nicht ein, der natürlich der Erklärung bedurft hätte, ebenso wie die Tatsache, daß der Ansgardanhänger Gauzlin doch immerhin Kanzler Ludwigs d. St. blieb, zumindest bis Anfang 879: Bautier, *Introduction*, S. LXII–LXIII. Auf diesen Widerspruch verwies auch Hlawitschka, Lotharingen, S. 235 Anm. 35, dessen eigene Deutung, entscheidend sei für Gauzlin allein die Legitimitätsfrage gewesen, aber auch problematisch bleibt. Vgl. jedoch zuletzt Werner, Gauzlin, S. 413–415, 424–426 (= S. 175–177, 186–188) zur Haltung Gauzlin in den Jahren 877 und 879; vgl. auch oben S. 361 mit Anm. 42.

Mit Bedacht bin ich noch nicht auf einen Nachweis eingegangen, den Werner in seiner grundlegenden Arbeit über „Die Nachkommen Karls des Großen“ geführt hat und der für die hier behandelte Frage von höchster Bedeutung ist, auf den Nachweis nämlich, daß der Vater der Adelheid kein Geringerer war als der Pfalzgraf und frühere *missus dominicus* Karls d. K. Adalhard, der in weiblicher Linie ein Enkel des 816 verstorbenen Grafen Beggo von Paris gewesen ist⁵⁴; ein Sohn dieses Adalhard und somit ein Bruder der Adelheid war Abt Wulfhard von Flavigny, der kurze Zeit Kanzler Ludwigs d. St. und später Karlmanns war und vielleicht am 6. September des Jahres 881 im Kampf gegen Boso von Vienne gefallen ist⁵⁵. Dieser Nachweis ist für Werner gewissermaßen der Kernpunkt seiner Beweisführung in der Ehefrage Ludwigs d. St.⁵⁶. Auch ich halte Werners Nachweis für außerordentlich wichtig, glaube aber, daß er anders gedeutet werden muß, als dies Werner tut.

Ausgangspunkt ist für Werner – und ich stimme ihm zu – eine Bestimmung des Capitulare von Quierzy vom 14. Juni 877⁵⁷, wonach *Adalardus comes palatii remaneat cum eo* (scil. Ludovico) *cum sigillo*⁵⁸. Der Pfalzgraf Adalhard – wie wir nun wissen, der Vater der Adelheid – wurde also bei Ludwig d. St. zurückgelassen *cum sigillo*; er war also zugleich Siegelbewahrer, was zunächst einmal beweist, daß Ludwig über keine eigene Kanzlei verfügte und nicht das Recht hatte, während der Abwesenheit Karls d. K. in Italien Urkunden im eigenen Namen auszustellen⁵⁹. Das ist aber beileibe nicht alles. Selten wird man in der Geschichte ein Dokument finden, in dem das Mißtrauen des Vaters gegen den einzig möglichen Thronerben in so krasser, ich möchte sogar sagen, in so niederträchtiger Form seinen Niederschlag gefunden hat wie das Capitulare von Quierzy. Zunächst einmal wird Krönung und Salbung Ludwigs auf die Zeit nach der Rückkehr Karls

⁵⁴) Vgl. Werner, Nachkommen, S. 429–435; hiernach sind die Angaben über die Abkunft der Adelheid bei Brühl, S. 66 Anm. 46, 70 Anm. 60 zu berichtigen; zustimmend auch Bautier, Introduction, S. XXVIII Anm. 2.

⁵⁵) Bautier, Introduction, S. LXV–LXVII; s. auch Werner, Nachkommen, S. 432 mit Anm. 11.

⁵⁶) Werner, Nachkommen, S. 433, 440.

⁵⁷) Noch immer wertvoll Emile Bourgeois, *Le Capitulaire de Quierzy* (1885). Ausgerechnet für dieses so überaus wichtige Capitulare liegt keine handschriftliche Überlieferung mehr vor, und wir sind auf den Druck von Sirmond angewiesen.

⁵⁸) MGH Capit. 2, Nr. 281 c. 17 (S. 359 Z. 32).

⁵⁹) Ludwig hat vor dem Tode des Vaters lediglich zwei Diplomen Karls sein Monogramm mit Signumzeile (*Signum Hludowici gloriosi regis*) beigesetzt; vgl. besonders Bautier, Introduction, S. XXI–XXIII, und Actes de Louis II le Bègue, Nr. 1–2.

aus Italien vertagt⁶⁰, was sich nach Karls Tod als ein schwerer Nachteil für die Rechtsstellung Ludwigs d. St. erweisen sollte. Daß das Verhältnis zwischen der Kaiserin Richilde und Ludwig nicht gerade herzlich zu nennen war, erhellt aus der Tatsache, daß sich Ludwig feierlich verpflichten mußte, alle Schenkungen des Vaters an Richilde in dessen Gegenwart zu bestätigen, und überdies die Tochter der Richilde von niemandem gezwungen werden dürfe, den Schleier zu nehmen oder gegen ihren Willen verheiratet zu werden⁶¹. Eine Todesnachricht solle nicht leichtfertig geglaubt (*non facile credatur*), sondern mit den Großen beraten und Karls für diesen Fall ergangene Anordnungen befolgt werden (*secundum Dei voluntatem omnia a nobis ordinata disponent*)⁶². In c. 15 schreibt Karl genauestens vor, welche Bischöfe – Hinkmar ist nicht darunter – und Äbte (u. a. Gauzlin!) sich ständig in Ludwigs Umgebung aufzuhalten haben, welche hinzuzuziehen sind, *si versus Mosam perrexerit*, und welche, *si ultra Sequanam perrexerit*⁶³. Die Schlußbestimmungen legen dann noch fest, wo Ludwig sich nicht aufhalten und wo er nicht jagen darf. Unnötig zu sagen, daß alle bekannten Pfälzen Karls wie Compiègne, Quierzy, Servais (*cum toto Laudunensi*), Samousy, Herstal, die gesamten Ardennen u. a. von diesem Verbot betroffen sind⁶⁴.

Viel übler kann ein Vater den einzigen verbliebenen Thronfolger wohl kaum behandeln, und es bedarf keiner ausschweifenden Phantasie, hinter all diesen Machenschaften die Kaiserin Richilde zu vermuten, die wohl hoffte, ihrem Gemahl selbst noch einen Sohn schenken zu können⁶⁵. Auf jeden Fall sind alle im Capitulare von Quierzy namentlich genannten Persönlichkeiten Vertrauensleute Karls (und Richildes), nicht Ludwigs! Diese Feststellung ist von höchster Wichtigkeit, denn sie gilt natürlich in besonderem Maße für den Pfalzgrafen Adalhard, der nach Werner auch der Schwiegervater Ludwigs gewesen wäre. Bautier hält die Verstoßung der Ansgard „à Reims, sans doute en 876, ou à Quierzy même en 877“ als Ergebnis der schwierigen Verhandlungen zwischen Karl, Ludwig und den

⁶⁰) Bemerkenswert dabei, daß Ludwig *Romam ire valeat ... et ibi ... in regem possit coronari*: Capit. 2, Nr. 281 c. 14 (S. 359 Z. 11–13).

⁶¹) Capit. 2, Nr. 281 c. 5–6 (S. 357 Z. 20–24, 31–34). Zu diesen beiden capitula hatten die anwesenden Großen ihre ausdrückliche Zustimmung zu geben.

⁶²) Capit. 2, Nr. 281 c. 11 (S. 358 Z. 38–40).

⁶³) Capit. 2, Nr. 281 c. 15 (S. 359 Z. 14–25); vgl. auch Werner, Gauzlin, S. 411–412 (= S. 173–174).

⁶⁴) Capit. 2, Nr. 281 c. 32–33 (S. 361 Z. 12–23).

⁶⁵) 875 und 877 hatte sie bereits Söhne geboren, die jedoch beide kurz nach der Geburt gestorben waren: Ann. Bert. ad h. ann. (ed. Grat, S. 197, 211).

Großen über die Thronfolge für wahrscheinlich⁶⁶. Diese Auffassung wird sich niemals zwingend widerlegen lassen, zumal die Zeitdifferenz zwischen dem Capitulare von Quierzy (14. Juni) und der Krönung Ludwigs d. St. (8. Dezember) nicht einmal volle sechs Monate beträgt. Wer die Nachricht Reginos um jeden Preis retten will, mag sich daher mit diesem Zeitansatz zufriedengeben, doch gibt es m. E. gute Gründe, diese Angabe zu bezweifeln. Dabei geht es mir nicht so sehr um die Glaubwürdigkeit Reginos, obwohl natürlich auch diese zur Diskussion steht, erst recht nicht um sterile Besserwisseri, von der ich mich frei weiß, sondern um unser Verständnis Karls d. K. als Politiker.

Werner stimmt mir zu, wenn ich Karls Handlungsweise – unterstellt, er hätte Ludwig d. St. zur Verstoßung der Ansgard gezwungen – als „Willkürmaßnahme“ bezeichne⁶⁷; er selbst betont noch die nach kanonischem Recht zu nahe Verwandtschaft (im 6. Grad) der Adelheid⁶⁸, meint aber, daß Karl es auch sonst „an Willkürakten (zum Teil aus Schwäche)“ nicht habe fehlen lassen und der Befehl zur Verstoßung der Ansgard „durchaus in das Gesamtbild“ passe⁶⁹. Ich kann mich nicht dazu durchringen, diesem Urteil zuzustimmen. Daß es in Karls Regierung an Willkürakten nicht gefehlt hat, bestreite ich gewiß nicht, doch in der eigenen Familie wird man das nicht ohne weiteres behaupten können⁷⁰. Und hier ging es um die Nachfolge des – zugegebenermaßen ungeliebten – Sohnes in seinem Reich, des einzigen Sohnes, der ihm geblieben war! Er hatte die 50 überschritten und wußte, daß ihm nicht mehr viel Zeit blieb. Das Capitulare von Quierzy zeigt uns einen mißtrauischen und sorgenvoll in die Zukunft blickenden Herrscher. Man mag den negativen Einfluß der nur um ihre eigene Machtposition besorgten Kaiserin Richilde so hoch veranschlagen, wie man will: daß Karl die Stellung seines Sohnes sehenden Auges in dieser Form untergraben hätte, kann ich mir einfach nicht vorstellen. Er mußte wissen, daß er damit die Zukunft seines Hauses aufs Spiel setzte, daß er opponierenden Adels-

⁶⁶) Introduction, S. XXVIII Anm. 2.

⁶⁷) Werner, Nachkommen, S. 440 zu Brühl, S. 76 Anm. 76.

⁶⁸) Werner, Nachkommen, S. 440: „Es ist hier in der Tat auf eine Verletzung mehr ganz offenbar nicht mehr angekommen“.

⁶⁹) Werner, Nachkommen, S. 440 mit Anm. 47.

⁷⁰) Dem „Verschwinden“ Pippins II. ging ein formelles Todesurteil voraus, von dem die Ann. Bert. ad an. 864 (ed. Grat, S. 113) nicht einmal sagen, ob es ausgeführt wurde; das „Vorstrafenregister“ Karlmanns im Augenblick der Blendung war ellenlang; auch Ludwig II. von Ostfranken wollte von ihm nichts wissen: Ann. Bert. ad an. 873 (ed. Grat, S. 194). In beiden Fällen würde ich nicht von „Willkürakten“ Karls sprechen wollen.

kreisen die Argumente gegen die Regierungsfähigkeit des Sohnes – ich wiederhole: des einzigen Sohnes – gewissermaßen frei Haus lieferte. Es wäre dies nicht nur eine Niedertracht gegenüber Ludwig gewesen – dies ist ein moralisches Urteil und könnte vielleicht auf das Konto der Richilde gebucht werden –, sondern vor allem eine politische Verantwortungslosigkeit, ja geradezu ein Wahnsinn, der schlechthin unvorstellbar ist. Dabei denke ich weniger an den Vorgang Lothars II., obwohl dieser ihn hätte nachdenklich stimmen müssen⁷¹, als an die konkrete politische Situation im Westfrankenreich im Jahre 877, über die Karl sich – das Capitulare von Quierzy legt dafür beredtes Zeugnis ab – doch völlig im klaren war. Karl war gewiß kein großer Staatsmann – das war keiner der späten Karolinger –, aber er war auch kein politischer Narr. Ludwig d. St. war sein einziger Sohn, und dieser hatte bereits zwei fast schon regierungsfähige Söhne. Das alles sollte Karl „aus Willkür“ aufs Spiel gesetzt haben? Wer so handelt, hat den Thron nicht verdient, auf dem er sitzt.

Aber sind wir denn wirklich gezwungen, eine solch unverantwortliche Handlungsweise Karls anzunehmen? Ist die Quellenlage so eindeutig? Ganz und gar nicht. Bei unvoreingenommener Lektüre der westfränkischen Reichsannalen drängt sich sogar der gegenteilige Eindruck auf, denn kaum hatte Ludwig vom Tode des Vaters erfahren, *quos potuit conciliavit sibi dans eis abbatias et comitatus secundum uniuscuiusque postulationem*⁷². Man sollte denken, daß er damit den Clan seiner „Aufpasser“, d. h. der Vertrauensleute Karls und Richildes, aufs höchste befriedigt hätte, aber weit gefehlt: Richilde zieht mit den *regni primores tam abbates quam comites indignatos, quia quibusdam honores dederat sine illorum consensu*, zum Nonnenkoster Avenay (Dép. Marne, arr. Reims, c^{on} Ay)⁷³; sie halten einen *conventus* in Mont-Aimé ab (Dép. Marne, arr. Châlons, c^{on} Vertus); es werden Gesandtschaften mit Ludwig gewechselt, bis sich Richilde schließlich entschließt, Ludwig am 30. November in Compiègne das *praeceptum* seines Vaters und die Kroninsignien, insbesondere die *spata quae vocatur sancti Petri*, zu übergeben, *per quam eum de regno revestiret* (scil. Karl d. K.). Es wird zwischen den *regni primores* und Ludwig noch eifrig weiterverhandelt, bis schließlich

⁷¹) Immerhin war Lothar II. tot und Lotharingien geteilt, in Ostfranken gab es keinen Hinkmar, Johann VIII. war nicht Nikolaus I., und Eheprobleme hatten so ziemlich alle späten Karolinger; vgl. K o n e c n y, S. 143 ff., 147 ff. Dennoch: *vestigia terrent*.

⁷²) Ann. Bert. ad an. 877 (ed. G r a t., S. 218). Karl war am 6. Okt. 877 gestorben.

⁷³) B a u t i e r, Introduction, S. LXII, zählt Gauzlin, Hugo den Abt, Boso, Bernhard von Gothien u. a. zu den *regni primores* auf Seiten der Richilde. Ich zögere nicht, auch den Pfalzgrafen Adalhard *cum sigillo* diesem Kreis zuzurechnen. Vgl. dazu im folgenden.

am 8. Dezember Salbung und Krönung Ludwigs erfolgen kann⁷⁴. Was liegt da denn näher als die Annahme, Ludwig habe zunächst versucht, sich aus der Umklammerung der „Aufpasser“ Karls – und dazu gehört auch, ja sogar in erster Linie Adalhard – zu lösen? Dies konnte er am besten tun, indem er *abbatias et comitatus* an die Gegenpartei, und das heißt natürlich an die Adelsgruppe der Ansgard, verteilte, doch dieser Versuch schlug fehl. Und nun forderte die Gegenseite handfeste Garantien für das künftige Wohlverhalten Ludwigs: er mußte Ansgard verstoßen und eine Repräsentantin der Partei um Richilde, eben Adelheid, zur Frau nehmen.

Hierzu bietet sich eine nach meiner Kenntnis in diesem Zusammenhang noch niemals herangezogene Parallele, die sich zu allem Überfluß auch noch in den „Annales Bertiniani“ findet: Kaiserin Angilberga, die ehrgeizige Gemahlin Kaiser Ludwigs II. von Italien, war einer einflußreichen Adelsfaktion ein Dorn im Auge: *Et quia primores Italiae Ingelbergam propter suam insolentiam habentes exosam, in loco illius filiam Vuinigisi imperatori substituentes, obtinuerunt apud eundem imperatorem ut missum suum ad Ingelbergam mitteret, quatenus in Italiam degeret et post illum non pergeret, sed eum in Italia reversurum expectaret*⁷⁵. Die angewandte Methode ist also die gleiche: eine Adelsgruppe versucht, den Herrscher über eine neue Eheschließung auf ihre Seite zu ziehen. Im Falle Ludwigs II., der ja immerhin schon Kaiser war, ging das schief, im Falle Ludwigs des Stamlers nur fünf Jahre später war dieses Mittel erfolgreich. Ich glaube daher nicht, daß Hinkmar die Salbung und Krönung der Königin einfach unterschlagen hat: am 8. Dezember 877 gab es keine, denn Ansgard war nicht mehr, Adelheid noch nicht Königin. Darum das Interesse der Kreise um Adelheid an einer Krönung und womöglich gar Salbung durch den Papst 878 in Troyes, denn sie war ja noch nicht gesalbt. Die Zumutung an Johann VIII. war ungeheuerlich, und Ludwig war sich dessen völlig bewußt. Es war schon ein Akt der Selbstverleugnung und ein immenses politisches Entgegenkommen seitens des Papstes, daß er Ludwig durch eine erneute Krönung in seiner Herrschaft vor allem Volk „befestigte“, was er wohl auch erst dann getan hat, nachdem ihm von Ludwig oder einem Vertrauensmann die Gründe für

⁷⁴) Ann. Bert. ad h. an. (ed. Grat, S. 218–219); vgl. schon Brühl, S. 71–72 und zuletzt Werner, Gauzlin, S. 412–413 (= S. 174–175).

⁷⁵) Ann. Bert. ad an. 872 (ed. Grat, S. 188). Konecny, S. 122, 123, 124, geht mit der Annahme einer formellen Eheschließung wohl zu weit. Im besten Hinkmar-Stil verschweigt Hinkmar auch hier den Namen der *filia Winigisi*; vgl. oben Anm. 18. Zur Familie des Winigis vgl. Eduard Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien 774–962 (1960) S. 68 Anm. 6 (im folgenden zitiert: Hlawitschka, Franken).

seine 2. Ehe dargelegt worden waren⁷⁶. Die Teufelei der Vorwürfe Gauzlin's gegen Hinkmar liegt gerade in der Heuchelei, mit der er, der genau Bescheid gewußt und fraglos an den entscheidenden Verhandlungen mitgewirkt hat, den alternden und schon nicht mehr zum inneren Führungskreis gehörenden Hinkmar zu belasten versucht⁷⁷.

Die Deutung der Vorgänge im Herbst 877, die ich hier versucht habe, hat den Vorzug, eine politische Erklärung zu bieten, die weder Karl noch Ludwig zu launenhaften Dilettanten in einer für die Zukunft des westfränkischen Reiches entscheidenden Frage macht. Ludwig ist schlicht erpreßt worden⁷⁸: die Heirat mit Adelheid war der Preis, den er für die Nachfolge im Reiche seines Vaters zu zahlen hatte⁷⁹. Er konnte gar nicht anders handeln, als er es getan hat, wollte er nicht riskieren, daß der Adel schon 877 Ludwig d. J. von Ostfranken ins Land gerufen hätte. Und was steht nun dieser Deutung entgegen? Einzig und allein das Zeugnis Reginos, der eine Generation später und in Lothringen schreibt. Werner konnte zwar zeigen, daß Regino wahrscheinlich in den 80er Jahren im Anjou gewohnt hat, denn er zeigt sich gerade über diesen und die angrenzende Bretagne wohl informiert⁸⁰, aber engere Kontakte zur politischen Führungsspitze im Westfranken der 70er Jahre hat er nie gehabt, und mit der Chronologie hapert es bei ihm allenthalben⁸¹. Wenn Regino zum Jahre 877 berichtet, Karl d. K. habe Boso die Tochter Kaiser Ludwigs II. zur Frau gegeben, ihm

⁷⁶) Ann. Bert. ad an. 878 (ed. G r a t, S. 227–228). Die Wendung: *ut uxorem illius in reginam coronaret*, spricht m. E. eindeutig für eine Erstkrönung der Adelheid, was mir B r ü h l, S. 62–63, noch nicht klar war. Der Befestigungscharakter der Krönung Ludwigs erhellt zusätzlich aus der Tatsache, daß zwei Bischöfe den Papst bitten, das *praeceptum* Karls d. K. zugunsten Ludwigs (*per quod ... regnum tradiderat*) zu bestätigen (!), was der Papst tut.

⁷⁷) Nach W e r n e r, Nachkommen, S. 440, wäre Ludwig d. St. gar nicht bereit gewesen, Ansgard zurückzunehmen. Wie Ludwig darüber dachte, wissen wir nicht; sicher ist nur, daß er es nicht konnte.

⁷⁸) An die von H l a w i t s c h k a, Lotharingen, S. 235 Anm. 35 (auf S. 236) beschworene „höhere Auffassung“ der Adelskreise um Gauzlin glaube ich nicht. Vgl. schon oben S. 363 mit Anm. 49.

⁷⁹) Hieran trifft Karl fraglos ein gehöriges Maß an Mitschuld, weil er es – zweifellos unter dem Einfluß Richildes – versäumt hatte, die Nachfolgefrage rechtzeitig und eindeutig zu regeln. Das bedeutet aber noch lange nicht, daß er Ludwigs Legitimität und die von dessen Söhnen hat in Frage stellen wollen.

⁸⁰) Karl-Ferdinand W e r n e r, Zur Arbeitsweise Reginos von Prüm, Welt als Geschichte 19 (1959) S. 96–116, bes. S. 106–107, 110–111.

⁸¹) Vgl. W e r n e r (wie Anm. 80) S. 112–113 u. ö. Regino hatte allerdings gute Beziehungen zu den Robertinern.

die Provence übereignet und ihn selbst zum König gekrönt⁸², so sind diese Nachrichten erweislich falsch⁸³. Nicht nur geben die zeitgenössischen und in solchen Fragen wohl informierten „Annales Bertiniani“ das Jahr 876 an⁸⁴, auch von einer Mitwirkung Karls bei dieser Ehe kann überhaupt keine Rede sein⁸⁵. Und das ist wahrlich nicht das einzige Mal, daß Regino sich geirrt hat oder getäuscht worden ist. Warum soll ausgerechnet sein Bericht über Ludwig d. St. bis in jede Einzelheit hinein zutreffen? Dabei ist ein Irrtum, wie ich gezeigt zu haben glaube, wirklich sehr leicht denkbar, denn es ist durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß Ludwig Adelheid noch im Dezember 877 geheiratet hat. Regino hätte sich somit u. U. nur um wenige Monate und über die Reihenfolge der Ereignisse getäuscht. In seinem Werk finden sich Fehler ganz anderen Kalibers. Überdies ist Regino Lothringer. Ein Schlenker gegen den Mann, der wohl hauptverantwortlich war für das Scheitern aller Pläne Lothars II. und damit für das Ende der lothringischen Selbständigkeit, wäre ihm wohl zuzutrauen. Jedenfalls besteht nicht der geringste Grund, Reginos Angabe für glaubhafter zu halten als alles, was wir sonst über den Thronwechsel des Jahres 877 wissen. Eine politisch einleuchtende Erklärung für das Handeln aller Beteiligten scheint mir wichtiger als das unnötige Festhalten an der beiläufigen Bemerkung eines Chronisten, dem in seinem Werk unzählige Fehler unterlaufen sind und der mit Sicherheit nicht über besonders enge Beziehungen zum westfränkischen Königshof verfügt hat.

⁸²) Reginonis Chronicon ad h. an. (ed. K u r z e, S. 113): *Bosoni ... Hirringardam, filiam Ludowici imperatoris, in matrimonium iungit* (scil. Karolus) ... *Dedit insuper eidem Bosoni Provintiam et corona in vertice capitis imposita eum regem appellari iussit*.

⁸³) Boso wurde erst 879 aus eigener Machtvollkommenheit König; die Heirat mit Irmingard erfolgte zumindest ohne Einflußnahme Karls; vgl. unten mit Anm. 85.

⁸⁴) Ann. Bert. ad h. an. (ed. G r a t, S. 201): *Boso, postquam imperator ab Italia in Franciam rediit, Berengarii ... factione filiam Hludowici imperatoris Hyrmengardem, quae apud eum morabatur, iniquo conludio in matrimonium sumpsit*; vgl. besonders René P o u p a r d i n, *Le royaume de Provence sous les Carolingiens (855–933?)* (1910) S. 73 ff., der an der in der Forschung mehrfach angezweifelte Jahresangabe der Ann. Bert. mit Recht festhält (im folgenden zitiert: P o u p a r d i n); s. noch K o n e c n y, S. 128.

⁸⁵) Dies läßt der Text der Ann. Bert. klar erkennen; vgl. auch P o u p a r d i n, S. 79.

II.

Eine angebliche Urkunde der Königin Irmingard von der Provence für den Venetianer Dominicus Carimannus aus dem Jahre 909 und die Frühgeschichte von Teutonicus-Deutscher.

Königin Irmin- oder Ermengard – die Schreibung des Namens wechselt häufig – war die einzige überlebende Tochter Kaiser Ludwigs II. von Italien († 12. August 875) und der Angilberga, die ihren Gemahl um ca. 15 Jahre überlebte († wohl 891)⁸⁶. Sie heiratete etwa im April/Mai 876⁸⁷ den Schwager Karls d. K. Boso, den dieser im Februar dieses Jahres zum *dux et missus Italiae* und zum *palatii archiminister* bestellt hatte⁸⁸. Regino bringt die Dinge wie üblich durcheinander, indem er Karl d. K. zum Stifter dieser Ehe macht⁸⁹, doch kann davon überhaupt keine Rede sein⁹⁰. Es ist nicht zuletzt Irmingards Einfluß zuzuschreiben, daß Boso sich am 15. Oktober 879 in Mantaille bei Vienne vom Erzbischof von Vienne (?) zum König krönen und salben ließ⁹¹. Hinkmar, der Irmingard feindlich gesonnen war, beschreibt ihren Anteil an Bosos Krönung wie folgt: *persuadente uxore sua* (scil. Bosonis), *quae nolle vivere se dicebat, si filia imperatoris Italiae et de-*

⁸⁶) Zum Todesdatum Ludwigs II. vgl. BM² 1275 a; zum Todesjahr der Angilberga s. Charles E. O d e g a a r d, *The Empress Engelberge*, *Speculum* 26 (1951) S. 77–103, bes. S. 93: „on some date before 30 November 891“ und dazu ebd. S. 102 Anm. 116. Entscheidend ist die Urkunde der Irmingard von 891. XI. 30: unten Anm. 101, in der von dem Kloster, das *quondam augusta Angilberga olim imperatrix, genitrix mea, a fundamentum aedificavit* (S. 424 Z. 18–19) die Rede ist. Völlig verfehlt P o u p a r d i n, S. 163 Anm. 2, 167, der im Anschluß an Campi für Angilberga ein Todesdatum um 915 errechnet. Zu Angilberga vgl. noch K o n e c n y, S. 118–126. Vgl. noch unten S. 374 mit Anm. 107.

⁸⁷) Auch dieses Datum ist umstritten, doch hat P o u p a r d i n, S. 73–74, wohl das Richtige getroffen; vgl. noch unten mit Anm. 88–90; H l a w i t s c h k a, Lotharingen, S. 31, denkt an die zweite Jahreshälfte 876.

⁸⁸) Ann. Bert. ad h. an. (ed. G r a t, S. 200); Capit. 2, Nr. 220 (876 Febr.) S. 99 Z. 37–38: *Signum Bosonis incliti ducis et sacri palatii archiministri atque imperialis missi*; Nr. 221 (876 Febr.) S. 104 Z. 1–2: *Signum Bosonis ducis et missi Italiae atque sacri palatii archiministri*.

⁸⁹) Vgl. oben Anm. 82. Zur Ehe der Irmingard vgl. zuletzt K o n e c n y, S. 26–33. Boso war mit dieser Ehe Schwiegersohn und Schwager zweier Kaiser geworden, was nicht unbedingt in Karls Interesse gelegen haben kann.

⁹⁰) Dies geht aus dem Bericht der Ann. Bert. ad an. 876 ganz eindeutig hervor: oben Anm. 84.

⁹¹) Vgl. Ernst D ü m m l e r, *Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Geschichte des ostfränkischen Reiches* 3 (21888) S. 122–127 (im folgenden zitiert: D ü m m l e r 3); P o u p a r d i n, S. 95–105 und Capit. 2, Nr. 284, S. 365–369.

*sponsata imperatori Grecia maritum suum regem non faceret*⁹². Die weiteren Peripatien des Lebenswegs der Irmingard sind hier nicht zu verfolgen⁹³. Nach dem Tode ihres Gemahls (11. Januar 887)⁹⁴ erreichte sie, deren politischer Ehrgeiz sich mit dem ihrer Mutter Angilberga messen konnte, daß ihr Sohn Ludwig – als Kaiser Ludwig III. –, den Kaiser Karl III. noch 887 adoptiert hatte⁹⁵, schließlich 890 mit Zustimmung Arnulfs die Nachfolge im Reiche des Vaters antreten konnte⁹⁶. Sie interveniert mehrfach in den Urkunden ihres Sohnes⁹⁷, scheint aber wohl im Jahre 897 verstorben zu sein⁹⁸; gelegentlich des italienischen Abenteuers ihres Sohnes 900/02, das

⁹²) Ann. Bert. ad an. 879 (ed. Grat, S. 239); vgl. auch *Recueil des actes des rois de Provence*, ed. René Poupardin (1920) Nr. 16 (879 Juli 25): *Ego Boso Dei gratia, id quod sum necnon et dilecta coniux mea Hirringardis, proles imperialis* (S. 31 Z. 15–16; im folgenden zitiert: *Actes des rois de Provence*); vgl. Poupardin, S. 96 und unten Anm. 100. Zur Verlobung Irmingards mit dem byzantinischen Kaiser Basilios vgl. Poupardin, S. 78; Konecny, S. 80, 126.

⁹³) Vgl. Poupardin, S. 131–132, 142 und unten mit Anm. 95–98.

⁹⁴) Dümmler 3, S. 277; Poupardin, S. 140–141.

⁹⁵) BM² 1749a. Es ist umstritten, ob zum Nachfolger im Gesamtreich oder nur im Reiche des Vaters; die Frage kann hier auf sich beruhen, da auch der Befürworter der weitergehenden These einräumt, daß sie noch zu Lebzeiten Karls III. bereits wieder aufgegeben worden ist; vgl. Hlawitschka, Lotharingen, S. 332–337 und ders.: Nachfolgeprojekte aus der Spätzeit Kaiser Karls III., DA 34 (1978) S. 19–50, bes. S. 24 ff., 42 ff.

⁹⁶) Irmingard hatte zuvor im Mai 889 und im Mai 890 König Arnulf in Forchheim aufgesucht, der zur Königserhebung Ludwigs in Valence im Spätsommer 890 zwei *legati* entsandte: BM² 1813a, 1846a; Capit. 2, Nr. 289, S. 376–377; vgl. Hlawitschka, Lotharingen, S. 87–89; irrig Dümmler 3, S. 332–333 und Poupardin, S. 152–155. Zu einem auf 890 bezüglichen Eintrag in den „Liber memorialis“ von Remiremont s. Hlawitschka, Lotharingen, S. 241 ff., bes. S. 249. Im Jahre 894 weilte Ludwig mit seiner Mutter ein zweites Mal bei Arnulf in Lorsch: BM² 1901a; vgl. Dümmler 3, S. 389; Poupardin, S. 159–160; Hlawitschka, Lotharingen, S. 125.

⁹⁷) *Actes des rois de Provence*, Nr. 29 (S. 53 Z. 1–2), Nr. 30 (S. 56 Z. 10), Nr. 35 (S. 66 Z. 4). Nr. 39 erscheint mir suspekt und ist bestenfalls eine gedankenlose Kopie von Nr. 29; s. auch Hlawitschka, Lotharingen, S. 243 Anm. 6.

⁹⁸) *Actes des rois de Provence*, Nr. 31 (896 Juni 22): ... *pro remedio animae genitoris mei Bosonis et genetricis meae Ermingardis* (S. 58–59). Zur Datierung s. schon Poupardin, S. 161 Anm. 9, 163. Ich ziehe 897 dem von Poupardin vorgeschlagenen Jahr 896 vor, weil ich im Gegensatz zu Poupardin eine Verlesung von XII aus VII für wahrscheinlicher halte als aus VI. Die Urkunde ist zu allem Überfluß miserabel überliefert: Poupardin, a. a. O. und Nr. 31 Vorbemerkung. Unstreitig ist dagegen das im Original überlieferte Diplom Ludwigs für S. Sisto in Piacenza: D L. III. 5 (901 Jan. 19): *pro anima avi nostri domni Hludovici imperatoris et predictae aviae nostrae* (scil. Angilbergae) *ac genetricis* (hier erwartete man: *nostrae Hirringardis reginae*) *et nostra* (S. 17 Z. 13–14). (Ich zitiere im folgenden die Diplome der sogenannten Nationalkönige Berengar I., Ludwig III., Rudolf II., Hugo und Berengar II. nach den Editionen von Luigi

ihm wohl am 15. Februar 901 doch immerhin die Kaiserkrone einbrachte⁹⁹, wird ihr Name nicht mehr erwähnt, was als sicheres Indiz ihres Hinscheidens gewertet werden darf¹⁰⁰.

In Italien gegebene Urkunden der Irmingard sind nur drei bekannt, was nicht erstaunen kann, da sie die meiste Zeit in der Provence verbracht hat. Die erste datiert vom 30. November 891¹⁰¹ und ist inseriert in ein Placitum König Berengars I. vom Januar 903¹⁰², das in einer Abschrift des frühen 12. Jahrhunderts auf uns gekommen ist. Das Placitum enthält nicht den vollständigen Text, sondern nur die Urkunde der Irmingard nebst dem Eschatokoll¹⁰³. Es gibt allerdings noch eine zweite Urkunde der Irmingard unter dem gleichen Datum, die zwar bei Campi gedruckt¹⁰⁴, aber weitge-

Schiaparelli, *Fonti per la storia d'Italia*, 35, 37–38 (1903–1924) in der in der Diplomatie üblichen Kurzform). Das Grab der Irmingard wird erwähnt in: *Actes des rois de Provence*, Nr. 47 (905 Okt. 26): ... *necnon et pro levamine et memoria genitorum nostrorum, quorum corpora in eadem matre ecclesia* (scil. St.-Maurice de Vienne) *fore noscuntur humata* (S. 88 Z. 13–14); vgl. Poupardin, S. 162–163; Hlawitschka, Lotharingen, S. 243 Anm. 6.

⁹⁹) Dümmler 3, S. 536; Poupardin, S. 171–172.

¹⁰⁰) Vgl. oben mit Anm. 98. Irmingard scheint Italien letztmals im Jahre 891 aufgesucht zu haben: unten mit Anm. 101. Gerade auf einem Italienzug wäre die Anwesenheit Irmingards für Ludwig eine unschätzbare Unterstützung gewesen, zumal ihre karolingische Abstammung für die Zeitgenossen legitimierenden Charakter hatte; vgl. schon oben S. 372 mit Anm. 92 und Konecny, S. 132.

¹⁰¹) Cesare Manaresi, *I Placiti del „Regnum Italiae“* 1 (*Fonti per la storia d'Italia* 92, 1955; im folgenden zitiert: Manaresi 1) S. 424 Z. 13 – S. 426 Z. 31; erwähnt u. a. bei Hlawitschka, *Franken*, S. 266 Anm. 11.

¹⁰²) Manaresi 1, Nr. 114, S. 424–427. Das Stück war zuvor schon von Schiaparelli ediert worden: *D Ber. I.* 37, S. 107–111. Vgl. unten mit der folgenden Anm. sowie unten Anm. 138.

¹⁰³) Dies bemerkte bereits Manaresi 1, S. 423. Vgl. dazu unten Anm. 108 und Anm. 160.

¹⁰⁴) Pietro Maria Campi, *Dell'istoria ecclesiastica di Piacenza. Parte 1* (1651) S. 472 Nr. XXIX (im folgenden zitiert: Campi 1) = Ireneo Affò, *Storia della città e ducato di Guastalla* 1 (1785) Append., S. 308–309 Nr. IX (im folgenden zitiert: Affò). Manaresi 1, S. 423, der wie üblich flüchtig arbeitet, zitiert Campi 1, S. 472 als Druck des Placitum Berengars I. von 903; oben Anm. 101. In Wahrheit hat Campi das Placitum Berengars I. überhaupt nicht ediert. Als seine Quelle nennt Campi ohne nähere Angaben das Archiv von S. Sisto in Piacenza., Die Urkunde befindet sich heute im Staatsarchiv von Parma: *Diplomatico. Documenti privati*. Cassetto 1, Nr. 10, Kopie des 13. Jh.; eine Abschrift des 17. Jh.: ebd. Nr. 11. (Die Kenntnis dieser Überlieferung verdanke ich der freundlichen Vermittlung von Frau Kollegin Chiara Frugoni – Pisa, während des gemeinsamen Aufenthalts am „Institute for Advanced Study“ in Princeton, N.J.; für die Beschaffung der Fotokopien habe ich den Herren Prof. Gianfranco Fiaccadori und Dr. Alfredo Bianchi in Parma zu danken). Vgl. bes. unten Anm. 108–109.

hend unbeachtet geblieben ist¹⁰⁵. Diese *charta* steht inhaltlich dem Testament der Angilberga vom März 877 sehr nahe¹⁰⁶, was nicht verwundern kann, wenn man bedenkt, daß Irmingard die Reise nach Piacenza als Erbin und Nachfolgerin ihrer Mutter in S. Sisto angetreten hat¹⁰⁷. Die textlichen Übereinstimmungen mit der in das Placitum Berengars inserierten Urkunde sind so eng¹⁰⁸, daß es keinen Zweifel geben kann, daß es sich hier um die eigentliche in das Placitum Berengars inserierte Urkunde handelt und die bei M a n a r e s i gedruckte Version eindeutig eine Fälschung ist¹⁰⁹. In beiden Urkunden nennt sich Irmingard *Deo devota* sowohl in der Intitulatio als auch in der Subscriptio¹¹⁰, obwohl sie in den provenzalischen Diplomen stets als *regina* firmiert¹¹¹.

¹⁰⁵) P o u p a r d i n, S. 163 Anm. 2, kennt nur das Exzerpt aus dem Placitum: oben Anm. 101. In der neueren Literatur wird die Urkunde m. W. nur von O d e g a a r d (oben Anm. 86) S. 102 Anm. 116, erwähnt mit dem Bemerkten: „A version of this diploma differing in some particulars is given in ... Campi ...“; er irrt allerdings in der Seitenangabe (476 statt 472); s. auch unten Anm. 112. A f f ò, S. 45, bemerkte allerdings schon richtig: „Molta diversità passa tra l'uno e l'altro ...“; vgl. dazu unten Anm. 108–109.

¹⁰⁶) Umberto B e n a s s i, Codice diplomatico Parmense (1910) Nr. 22, S. 146–157. Vgl. Silvio P i v a n o, Il testamento e la famiglia dell'imperatrice Angelberga, Archivio storico Lombardo 49 (1922) S. 263–294, bes. S. 267 ff.

¹⁰⁷) Vgl. oben Anm. 86. Die Nachfolge der Irmingard war schon im Testament der Angilberga vom März 877 vorgesehen und noch 889 von Arnulf ausdrücklich bestätigt worden: D Arn. 49 (889 Juni 12); vgl. H l a w i t s c h k a, Lotharingen, S. 87.

¹⁰⁸) C a m p i 1, S. 472, hat allerdings das gesamte Eschatokoll nach *indictione nona* ausgelassen! Vgl. M a n a r e s i 1, S. 426 Z. 24–31. Der Text der echten Urkunde der Irmingard: oben Anm. 104, enthält fast dieselben Fehler oder Auslassungen wie der von M a n a r e s i publizierte, wie z. B. *postdicta* statt *postradita* und *propiciacio* statt *propicio* u. ä. m.: M a n a r e s i 1, S. 426 Anm. v, 427 Anm. c; s. auch unten Anm. 115–116.

¹⁰⁹) Der Unterschied im Inhalt besteht darin, daß das Spurium allein auf Guastalla und Luzzara abstellt; der gesamte formelhafte Teil ist in beiden Urkunden identisch: M a n a r e s i 1, S. 424 Z. 13–25 und S. 425 Z. 24 – S. 427 Z. 8. Vgl. noch unten S. 375 mit Anm. 114. Es fällt auf, daß die für S. Sisto bestimmten Herrscherurkunden fast ausnahmslos im Original überliefert sind: D LG. 157 (875 Febr. 26), D K. III. 165 (887 Aug. 11), D Ber. I. 4 (888 Mai 8), D Arn. 49 (889 Juni 12), D Arn. 141 (896 März 1), D Arn. 142 (896 Apr. 25); Kopie 16. Jh. (echt?), D L. III. 5 (901 Jan. 19), D Ber. I. 55 (905 Juni 17), D Ru. 8 (924 Nov. 12), D Hu. 2 (926 Sept. 3), D Ber. II. – Ad. 1 (951 Jan. 17), D O. I. 141 (952 Febr. 6), D H. II. 183 (1008), D Ko. II. 231 (1036 Juli 5), D Ko. II. 264 (1038 März 20). Ausnahmen sind neben dem Placitum nur noch D Ber. I. 115 (917 Aug. 17) und dann erst wieder D H. IV. 76 (1061 Okt. 31): Rotulus 12. Jh., und D F. I. 103 (1155 [Mai 5–13]): Kopie 13. Jh. Mit Ausnahme der beiden letztgenannten Stücke, die sich in Cremona befinden, liegen fast alle anderen DD im Staatsarchiv von Parma, auch das nur in Kopie des 13. Jh. überlieferte D Ber. I. 115; vgl. noch unten Anm. 113 und Anm. 138.

¹¹⁰) Letztere fehlt bekanntlich im Text von C a m p i: oben Anm. 104, ist in Wahrheit aber vorhanden: oben Anm. 109. Zur Erläuterung der Wendung *Deo devota* vgl.

In der gefälschten Urkunde schenkt sie dem von ihrer Mutter gegründeten Nonnenkloster S. Sisto in Piacenza¹¹² die Höfe Guastalla und Luzzara mit den Kapellen St. Georg und St. Peter¹¹³; ferner wird erwähnt, daß ein *diaconus Ewardus* drei und eine halbe *sortes* in der zu Guastalla gehörigen Ortschaft Roncarolo auf Lebenszeit zum Nießbrauch (*usufructuario erg. nomine*) überlassen werden, die nach dessen Tod an S. Sisto zurückfallen sollen¹¹⁴. Es folgen wie in dem echten Diplom die *signa manus* von fünf *testes*, die allesamt als *ex genere Francorum* bezeichnet werden¹¹⁵. Geschrieben wurde die *cartula* von dem *notarius* Leo¹¹⁶. Das Placitum Berengars wurde dagegen von dem *notarius domni regis Andreas ex iussione Sigifredi comiti*

auch Hlawitschka, Lotharingen, S. 243 Anm. 6, der mit Recht ablehnt, aus diesen Worten den Eintritt der Irmingard ins Kloster herauszulesen; vgl. auch die folgende Anm. und bes. unten S. 379 mit Anm. 139.

¹¹¹⁾ Oben Anm. 97 und das Placitum der Irmingard in Varennes 890: Actes des rois de Provence, Nr. 28 (S. 50 Z. 29, 51 Z. 11–12); vgl. Poupardin, S. 153–154; Hlawitschka, Lotharingen, S. 95–96, 246.

¹¹²⁾ Paul Fridolin Kehr, Italia Pontificia 5: Aemilia sive provincia Ravennas (1911) S. 487 (im folgenden zitiert: IP 5). Kehr zitiert hier alle oben Anm. 109 erwähnten DD, auch die Urkunde der Gräfin Mathilde: unten Anm. 137, aber nicht die der Irmingard von 891: oben Anm. 101 und Anm. 104.

¹¹³⁾ Manaresi 1, S. 424 Z. 26 – S. 425 Z. 3: ... *hoc est curtes duas iuris meas (sic), qui sunt positas in comitatu Regienses; una ex his in fundo et loco Wardestalla hubi Felina dicitur, alia hubi Luciarina dicitur, cum capellas duas, una qui est in honore sancti Georgii, alia in honore sancti Petri*. Nach dieser Formulierung müßte man annehmen, daß die Georgskapelle nach Guastalla, die Peterskapelle nach Luzzara gehöre, doch verhält es sich gerade umgekehrt. Diese Kapellen werden in keiner der den Besitz von Guastalla und Luzzara bestätigenden Herrscherurkunden namentlich erwähnt, nicht einmal in D L. III. 5, das als einzige Urkunde für S. Sisto allein den Besitz Guastallas bestätigt. Vgl. noch unten S. 379 mit Anm. 140.

¹¹⁴⁾ Manaresi 1, S. 425 Z. 21–24. Dieser Passus findet sich auch in der echten Urkunde Irmingards. Der Text von Campi, S. 472, bietet allerdings noch zusätzlich: *quatuor sortes in suprascripto comitatu Placentino, que pertinent de Curte Maiore in loco, qui dicitur Curte Redi, quas dedimus (!) similique usufructuario nomine diebus vite sue Ewardo episcopo (sic) ...* Die Verwechslung des Diakons Eberhard mit dem Bischof von Piacenza dieses Namens erklärt sich aus der Tatsache, daß Bischof Eberhard an dem Placitum des Jahres 903 teilgenommen hatte: unten S. 376 mit Anm. 119–120. Die Edition von Manaresi ist wie üblich schlecht: er druckt einfach den überlieferten Text, ohne auch nur den Versuch einer Emendation zu wagen.

¹¹⁵⁾ Manaresi 1, S. 426 Z. 26–30: die Namen lauten Fulco, Albericus, Rodoinus, VVallaro(nus) und Ratulfus. Bei Albericus und Rodoinus hat der Kopist des 12. Jh. das Wort *testis* ausgelassen; genauso verhält es sich in der Kopie des 13. Jh. der echten Urkunde Irmingards: oben Anm. 104; vgl. Hlawitschka, Franken, S. 314 Nr. 157.

¹¹⁶⁾ Manaresi 1, S. 426 Z. 30–31: *Ego Leo notarius scriptor huius cartule postradita complevi et dedi*; vgl. ebd. Z. 22: *Quidem et ego Leo notarius rescripsi pridie Kalendas Decembris, anno domni Witoni rex tercio, indictione nona*. Vgl. unten S. 377 mit Anm. 124.

sacri palatii geschrieben¹¹⁷ im 15. Jahr der Regierung Berengars¹¹⁸. Das Placitum wird von dem Pfalzgrafen Sigifred, zwei Bischöfen und drei *iudices domni regis* beglaubigt, von denen jedoch nur die beiden Bischöfe auch unterschreiben¹¹⁹. Alle genannten Persönlichkeiten sind noch anderweitig in Placita oder urkundlich bezeugt¹²⁰.

Die dritte Urkunde der Irmingard ist ohne Ortsangabe gegeben: *anno domini Berengarii regis XXII*, weshalb die Urkunde schon von ihrem ersten Herausgeber in das Jahr 909 gesetzt worden ist¹²¹. Diese scheinbar so eindeutige Datierung hat allerdings einen Schönheitsfehler: das angegebene Datum liegt zwölf Jahre nach dem Tod der Irmingard¹²². Dies sah auch Hlawitschka und setzte die Urkunde darum in das Jahr 891. Sein einziges Argument ist jedoch, daß Irmingard damals schon verstorben war¹²³; eine Erklärung für die abweichende Datierung gibt er nicht. Wollte man eine

¹¹⁷) Zu diesem Pfalzgrafen Sigifred vgl. Hlawitschka, Franken, S. 264–268. Er ist noch bezeugt in den Placita: Manaresi 1, Nr. 99 (892 Juni), Nr. 107 (898 Aug. 1), Nr. 110 (900 Mai), Nr. 112 (901 Sept.) und interveniert in: DD L. III. 2 (900 Okt. 12), 4 (900 Okt. 31), 9 (901 März 11), 15 (901 Dez. 12); vgl. noch unten Anm. 120.

¹¹⁸) Manaresi 1, Nr. 114, S. 426 Z. 31 – S. 427 Z. 4: *Quidem et ego Andreas notarius domni regis ex iussione Sigifredi comiti sacri palatii et amonitione predictorum iudicum scripsi, anno regni domni Berengarii regi Deo propicio. XV., mense Ianuario, indictione sexta*. Es sei noch einmal ausdrücklich betont, daß die hier und in Anm. 116 zitierten Passagen auch in der echten Urkunde der Irmingard zu finden sind; vgl. oben Anm. 109. Der Notar Andreas könnte identisch sein mit jenem *Andreas notarius*, der im Sept. 901 unter den Beisitzern eines Placitum des Pfalzgrafen Sigifred in Mailand erscheint: Manaresi 1, Nr. 112, S. 415 Z. 8.

¹¹⁹) Manaresi 1, S. 427 Z. 7–8: *Hevurardus humilis episcopus interfui et subscripsi. Adalmannus episcopus interfui et subscripsi*. Genannt werden noch die *iudices domni regis* Adelgrasus, Adelbertus und Farimundus. Diese Liste kann aber nicht vollständig sein, denn in der Einleitung des Placitum (S. 424 Z. 5–10) werden zusätzlich genannt: Bischof Ildegerius von Lodi, die *iudices* Aquilinus, Stadelbertus und Bernardus sowie der Notar Ansemundus. Vgl. unten S. 381 mit Anm. 148–149.

¹²⁰) Bischof Eberhard von Piacenza ist zusätzlich nachgewiesen in: Manaresi 1, Nr. 107 (898 Aug. 1), Nr. 111 (901 Febr.). Er starb allerdings bereits 904: Campi 1, S. 480 Nr. XXXI. Bischof Adalmann von Concordia in: Manaresi 1, Nr. 122 (906–910); er ist überdies Interveniens in D L. III. 5 (901 Jan. 19); Bischof Ildeger von Lodi in: Manaresi 1, Nr. 107 (898 Aug. 1), Nr. 111 (901 Febr.); er ist gemeinsam mit Pfalzgraf Sigifred Interveniens in DD Ber. I. 42–43 (904 Jan. 4 – Febr. 21), 47 (904 Juni 23). Zu den *iudices* vgl. unten S. 382 mit Anm. 151.

¹²¹) Affò, S. 313–315 Nr. XIII und danach Francesco Robolotti in: *Codex diplomaticus Langobardiae* (1873) Nr. 434, col. 748–749 (*Historiae patriae Monumenta* 13).

¹²²) Vgl. oben S. 372 mit Anm. 98.

¹²³) Hlawitschka, Franken, S. 266 Anm. 11. Es ist irrig, wenn Hlawitschka, a. a. O., bemerkt, daß „Ludwig d. Bl. ... dann am 19. Januar 901 diese Schenkung erneut durchführte“: D L. III. 5 bestätigt allein den Hof Guastalla, wobei Irmingards

solche wagen, so müßte man eine doppelte (!) Verlesung von X statt I annehmen, um auf das Jahr 891 zu kommen, aber im Jahre 891 datierte man in Piacenza nach den Regierungsjahren Widos und nicht Berengars¹²⁴. Ich sehe also keine Möglichkeit, die Datierung zu heilen; es bliebe nur die Annahme, daß eine spätere Hand diese chronologische Angabe willkürlich später hinzugefügt hätte, was selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden kann, denn so gut die Überlieferung für S. Sisto ist, so schlecht ist sie für das 1828 zur Bischofskirche erhobene¹²⁵ ehem. Kollegiatstift St. Peter in Guastalla¹²⁶.

Die Frage, was es mit dieser Urkunde auf sich hat, deren Rechtsinhalt, wie wir sogleich sehen werden, von zweitrangiger Bedeutung ist, brauchte uns nicht weiter zu beschäftigen, wenn nicht die Zeugenliste von höchstem Interesse wäre, allerdings nicht wegen der Namen, sondern weil je zwei Namen als *ex genere Francorum*, *ex genere Langobardorum* und *ex genere Teutonicorum* bezeichnet werden¹²⁷. Hier läge also ein Beleg für den Gebrauch von *teutonicus* nicht nur im sprachlichen, sondern gerade im „völkischen“ Sinne vor, denn eine andere Übersetzung als „aus dem Volk der Deutschen“ ist ja wohl schwer möglich. Kein Wunder also, daß diese Urkunde seit den Tagen von Vigener¹²⁸ ein bei Philologen¹²⁹ wie Historikern

nicht einmal namentlich und nur im Zusammenhang mit der Fürbitte für das Seelenheil gedacht wird; vgl. oben Anm. 98. Vgl. bes. unten S. 383 mit Anm. 157.

¹²⁴) Vgl. oben Anm. 116.

¹²⁵) IP 5, S. 407: Guastalla gehörte das gesamte Mittelalter hindurch zur Diözese Reggio und untersteht seit 1828 der Erzdiözese Modena. Zu S. Sisto vgl. oben Anm. 109.

¹²⁶) Das Archiv von S. Pietro ist verloren, und es hat sich keinerlei mittelalterliche Überlieferung erhalten. Bernardino Balbi (†1617) aus Urbino, ein Neffe des hl. Carlo Borromeo und 1. Regularabt von Guastalla, schrieb um 1600 eine „Historia di Guastalla“; die Hs. befand sich in der Bibliothek des Kardinals Albani „ac postea miserrime in mari periit“. Nur die von Affò gefertigten Auszüge liegen heute in der Biblioteca Palatina in Parma (cod. 664, saec. XVIII): IP 5, S. 407–408. Die älteste handschriftliche Überlieferung ist derzeit also 18. Jh.

¹²⁷) Affò, S. 314: Girardus und Garimundus *ex genere Francorum*, Rodulfus und Wallaro *ex genere Langobardorum*, Ratulfus und Enricus *ex genere Teutonicorum*; vgl. Hlawitschka, Franken, S. 314 Nr. 158. Vgl. unten S. 381 mit Anm. 147.

¹²⁸) Fritz Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert (1901) S. 25 mit Anm. 2, der die schlechte Überlieferung ausdrücklich betont, was auf seine Abschreiber aber keinen Eindruck gemacht hat. Das Stück war schon Dümmler 3, S. 8 Anm. 2 und Georg Watz, Deutsche Verfassungsgeschichte 5 (21893) S. 132 Anm. 4, bekannt.

¹²⁹) Nur als Beispiele seien genannt Leo Weisgerber, Theudisk. Der deutsche Volksname und die westliche Sprachgrenze (1940), in: Deutsch als Volksname (1951) S. 88 mit Anm. 130 (nach Vigener) = Der Volksname Deutsch, hg. von Hans Eggers (1970) S. 157 mit Anm. 130. Vgl. zuletzt Ingrid Strasser, diutisk-deutsch. Neue

hundertfach zitiertes Paradebeispiel ist¹³⁰, da alle Wortbelege des 9. Jahrhunderts eindeutig im Sinne von Volkssprache, volkssprachig o. ä. aufzufassen sind¹³¹. Irgendwelche Einwände gegen die Echtheit der Urkunde sind m. W. bisher nicht erhoben worden¹³², obwohl die Fälschung offenkundig ist.

Das Stück ist nur im Druck von Affò überliefert, der sich auf Baldi beruft, der seinerseits von einer „copia antica ed autentica in pergamena“ kopiert haben will¹³³, was nicht bezweifelt werden soll. Schon der Eingang der Urkunde macht stutzig: *Cum in Dei nomine Dominicus Carimannus natione Veneticus, qui terrena decreverat despicere ... invenisset in solitudine capellam quandam Sancti Petri nomine constructam in loco qui dicitur Wardastalla in Roncalia, a suo fundatore destituta et quia raro incolebatur, habitatore fere derelicta, accessit ad dominam Ermengardam reginam (!) et impetravit, ut sibi dare dignaretur parvulam ecclesiam, quia intelligebat sua inibi expendere patrimonia, et ut ecclesie fabricam amplioem ... erigeret et clericos aggregare necnon libros et cruces ... et alia ecclesiastica ornamenta exhibere*

Überlegungen zur Entstehung der Sprachbezeichnung (1984) S. 53, die die Urkunde mit Hlawitschka „richtig“ auf 891 datieren möchte und von einem *Ratulfus ex genere Teutonicorum* spricht, „der fränkischer Abstammung war“ (SB Wien 444). Vgl. dazu unten S. 383 mit Anm. 156.

¹³⁰) Heinz Thomas, *Regnum Teutonicorum = Diutiskono richi? Bemerkungen zur Doppelwahl des Jahres 919*, Rheinische Vierteljahrsblätter 40 (1976) S. 17–45, bes. S. 34 mit Anm. 84 (nach Hlawitschka); Walter Schlesinger, *Die Königserhebung Heinrichs I., der Beginn der deutschen Geschichte und die deutsche Geschichtswissenschaft*, HZ. 221 (1975) S. 529–525, bes. S. 544, 551 (nach Vigener!) und zuletzt Jenö Szűcs, *Nation und Geschichte* (1981) S. 170, 200.

¹³¹) Auch nicht Manaresi 1, Nr. 49 (845 Febr. 16) S. 162 Z. 8–9: *et aliis vassi dominici tam Teutisci quam et Langobardi*, am Ende einer längeren Namensliste der Beisitzer in einem Placitum, das in Trient, also in einem zweisprachigen Raum, stattfand; anders natürlich Vigener (oben Anm. 128) S. 25 mit Anm. 1 und Schlesinger, a. a. O., S. 544; vorsichtiger formuliert Hlawitschka, *Lotharingen*, S. 58–59. Ich verstehe hier unter *Teutisci* volkssprachige Franken, Alamannen, Baiern usw. (ein *Johannes de Baovarius* erscheint später als Zeuge: S. 163 Z. 31) im Gegensatz zu romanisierten Langobarden. Streicht man diese Urkunde, dann gibt es bis zu dem berühmten berichtigten *regnum Teutonicorum* von angeblich 919 keinen einzigen Beleg, in dem *Teutonicus* mit Deutscher übersetzt werden könnte!

¹³²) Zu der „Kritik“ Hlawitschkas vgl. unten S. 383 mit Anm. 155–157; s. aber auch unten Anm. 138.

¹³³) Affò, S. 53–54: „Il Documento a un tal fatto mi era ignoto allorchè pubblicai le Antichità e Pregi della Chiesa di Guastalla (d. h. im Jahre 1774); ma lo riscontrai poscia nella Storia originale del nostro Monsignor Bernardino Baldi, il quale afferma d'averne avuto presso di se copia antica ed autentica in pergamena. Qual dunque ce lo conservò uno Scrittore di tanto credito, tale lo riporteremo al fine di questo volume“; vgl. oben Anm. 121.

*cupiebat*¹³⁴. Dieser Dominicus Carimannus, den Baldi für ein Mitglied der Venezianer Dogenfamilie der Grimani hielt und auf den noch zurückzukommen sein wird¹³⁵, gilt in Urkunden der Zeit um 1100 in der Tat als der Begründer von S. Pietro di Guastalla, wie einem gleichfalls nur bei Affò gedruckten Privileg Urbans des II. von 1096 März 31¹³⁶ ebenso zu entnehmen ist wie einer im Original überlieferten Urkunde der Großgräfin Mathilde, mit der sie im Jahre 1101 dem *archipresbiter* Johannes und den *fratres ecclesie Sancti Petri de Guastalla* Besitz und Rechte bestätigt¹³⁷, wobei sie S. Pietro als *ecclesiam a beate memorie Berengarii voto per Dominicum Carimannum fabricatam* bezeichnet¹³⁸.

Erst nach dieser umständlichen Erzählung von den guten Taten oder besser Absichten des Dominicus Carimannus wird die *domina Ermengarda, ut erat genere nobilissima, imperatoris videlicet Lodovici filia* eingeführt, die nunmehr als Handelnde in der 3. Person auftritt (*prefecerat, annuit, fecit, contulit* usw.). Selbst die Subscriptio ist in der 3. Person gehalten: *Signum manus Ermengarde Deo devote (!), que hanc cartulam fieri rogavit et firmavit*. Nur hier wird die *regina* Irmingard *Deo devota* genannt: die „Anleihe“ bei der Urkunde von 891 ist offensichtlich¹³⁹. Es taucht auch wieder der Diakon Eberhard auf, jetzt allerdings in der neuen Eigenschaft als *fundator* der Kirche, wovon in der Urkunde von 891 keine Rede war; hier war die Kirche St. Peter ja eher beiläufig erwähnt worden ohne den geringsten Zusammenhang mit Eberhard¹⁴⁰. Aber die dreieinhalb *sortes*, die diesem 891 *usu-fructuario nomine* auf Lebenszeit überlassen worden waren, sind nicht ver-

¹³⁴) Affò, S. 313.

¹³⁵) Affò, S. 53: „Domenico Carimano (che il nostro Baldi fu di avviso essere della nobilissima Casa Grimani) ...“. Vgl. bes. unten S. 384 mit Anm. 162–163.

¹³⁶) Affò, S. 325–326 Nr. XXII: IP 5, S. 408 Nr. 2 (JL. 5559).

¹³⁷) Affò, S. 326–327 Nr. XXIII; vgl. Alfred Overmann, Gräfin Mathilde von Tuszien. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115–1230 und ihre Regesten (1895) S. 167 Reg. 66 (1101 März 29). Zur Lage Guastallas vgl. die Karte ebd. nach S. 277. Schon im folgenden Jahr restituierte Mathilde der Äbtissin Imelda von S. Sisto in Piacenza den Besitz von Guastalla mit der Gerichtsbarkeit über die Hintersassen: Affò, S. 328 Nr. XXIV und Overmann, a. a. O., S. 170 Reg. 73 (1102 Juni 4).

¹³⁸) Woraus prompt bei Schiaparelli, D Ber. I. dep. 25 (S. 415) ein Deperditum Berengars aus den Jahren 909–915 wird; ebd. zitiert Schiaparelli die Urkunde der Irmingard von angeblich 909 als echt und als Beleg für das Wirken des Dominicus Carimannus; ebd. zum in Parma befindlichen Original der Urkunde der Mathilde, doch selbst Schiaparelli hat nicht bemerkt, daß das auch von ihm edierte Placitum Berengars I. von 903 in der vorliegenden Form eine Fälschung ist.

¹³⁹) Manaresi 1, S. 426 Z. 24–26: *Signum manum suprascripte Hermengarde Deo devota, qui hanc cartulam fieri et firmare rogavi* und Affò, S. 314.

¹⁴⁰) Vgl. oben S. 375 mit Anm. 113.

gessen: jetzt werden besagtem Dominicus Carimannus und seinen Nachfolgern (!) dreieinhalb *massariciae* überlassen, *quas olim Evrardo diacono, ecclesie fundatori, per cartulam proprietario* (erg. *iure*) *dederat* (!). Nachdem nun Dominicus Carimannus durch eine *legitima investitura* und zwar *continuo accersito notario* (!) befriedigt worden ist, verleiht sie sogleich *pro Dei timore omniumque fidelium remissione* (erg. *peccatorum*) der Kirche St. Peter die *tota curtis Warstalla* einschließlich der Zehnten: *et ipsam ecclesiam liberam reddidit ab omni debita et indebita pensione*, allerdings: *reservatis tribus denariis currentis monete* (!) *ecclesie S. Sixti annualiter dandis pro cura et defensione ab omnibus malefactoribus*¹⁴¹, womit sie die Gräfin Mathilde an Großzügigkeit bei weitem übertrifft. Dominicus Carimannus und seine Nachfolger erhalten freie Verfügungsgewalt *de ipsa capella* (!) *cum suis rebus tam presentibus quam futuris* zugestanden *salva reverentia et obedientia apostolicae sedis*.

Abschließend befreit „Irmingard“ die Kirche von *albergaria* und *placitum*, auch solle kein *vicinus* irgendeinem Hintersassen zu Dienstleistungen zwingen (*de re aliqua constringat*) *absque consensu Romani pontificis*, doch hatte erst Urban II. verfügt, daß die *canonici* von St. Peter: *sint nulli alii nisi Romane et apostolice sedi . . . subiecti*. Das folgende Besitzstörungsverbot mit der Aufzählung der einzelnen Gewalten: *ut nullus archiepiscopus, episcopus, abbas vel abbatissa, dux, marchio, comes, vicecomes, massarius, gastaldio*, ist wörtlich dem Privileg Urbans II. entnommen mit dem einzigen Unterschied, daß Urban *iudex* statt *massarius* schreibt¹⁴². „Irmingard“ gewährt schließlich noch: *libertatem eundi et redeundi, intrandi et exeundi per publica loca, ubicumque eos necessitas duxerit, in toto regno suo* (!). Eindrucksvoll auch die Poenformel: *Et quicumque eis exinde nocere voluerit, sciat se iram Dei et regine incurrere et banno L librarum succumbere, medietatem camere regine et medietatem eidem ecclesie coactus exsolvat. Et ut hec, que superius scripta sunt, verius credantur et ab omnibus firmitus teneantur, propria manu regina firmavit*. Dieser Passus ist, zumindest was die Höhe der Poen anbelangt, wohl von dem Diplom der Mathilde von 1101 beeinflusst¹⁴³.

Das sollte genügen. Wer eine solche Urkunde in die Jahre um 900 (gleichgültig ob 891 oder 909) zu datieren bereit ist, der sollte sich sein Lehrgeld wiedergeben lassen. Daß dieses Stück durch Jahrzehnte hindurch immer wieder als ach so willkommener Frühbeleg für *Teutonicus* = Deutscher zi-

¹⁴¹) Dies setzt das Gerichtsprivileg der Mathilde: oben Anm. 137, voraus.

¹⁴²) Vgl. A ff ð, S. 314 und ebd. S. 326.

¹⁴³) Vgl. A ff ð, S. 327. Der Einfluß der Urkunde der Mathilde ist m. E. unverkennbar, doch hat der Fälscher frei stilisiert.

tiert werden konnte, liegt einfach daran, daß keiner den Text der Urkunde las, sondern alle wie gebannt auf die Zeugenliste starrten. Den Philologen ist daraus kein Vorwurf zu machen, denn von ihnen ist Urkundenkritik füglich nicht zu verlangen; das ist Sache der Historiker, aber die hatten den Text eben auch nicht gelesen¹⁴⁴, was insofern entschuldbar ist, als das fragliche Werk von Affò nicht gerade zur Grundausrüstung deutscher Universitäts- und Seminarbibliotheken gehört¹⁴⁵. Vigener hat den Band nachweislich in Händen gehabt, nach ihm mit Sicherheit nur Hlawitschka, dessen Umgang mit diesem Text uns noch zu beschäftigen haben wird¹⁴⁶, doch sei zunächst die Besprechung der Urkunde abgeschlossen.

Nach der oben bereits gewürdigten Subscriptio der „Irmingard“ folgen die Namen von zwölf Zeugen: die ersten sechs führen keinen Titel und werden nur als *ex genere Francorum* bzw. *Langobardorum* oder *Teutonicorum* bezeichnet¹⁴⁷. Es folgen die Namen von drei Bischöfen: Conradus, Altemannus und Aldegrassus (in der Schreibweise von Affò). Das ist eine Ungeheuerlichkeit: nie und nimmer können in der Zeugenreihe einer Urkunde Bischöfe hinter einfachen Vassallen stehen, oder welche Funktion man auch immer diesen sechs Namen zubilligen will. Es gibt dafür allerdings ein Vorbild, nämlich das Placitum Berengars I., in dem die Zeugenliste des Placitum, nur getrennt durch die Schreibervermerke der Notare Leo und Andreas, direkt auf die Zeugenliste der *cartula* der Irmingard folgt: in der Zeugenliste von 891 finden sich fünf Namen *ex genere Francorum*, im Placitum von 903 folgen auf das Signum des Pfalzgrafen Sigifred die Unterschriften von zwei Bischöfen Hevurardus und Adalmannus¹⁴⁸. Als nächster folgt der *iudex* Adelgrasus, und das sind genau die Namen unseres Spurium, die dort allerdings etwas verunstaltet wiedergegeben worden sind¹⁴⁹. Wenn es

¹⁴⁴) Das ist allgemein die Gefahr von Wortuntersuchungen: man freut sich über den entdeckten Wortbeleg und vergißt darüber den Kontext, in dem er steht; vgl. unten Anm. 146.

¹⁴⁵) Daran wird auch der Nachdruck von 1981 nicht viel ändern. Selbst in Princeton mußte der Band über die Fernleihe beschafft werden, stand aber selbstverständlich nach einer Woche zur Verfügung.

¹⁴⁶) Vgl. oben Anm. 128 und Hlawitschka, Franken, S. 266 Anm. 11; bes. ders., Lotharingen, S. 58 Anm. 99 (auf S. 59) und dazu unten S. 382–383. Vigener suchte nach Belegen für *teutonicus* und verstand nichts von Urkunden.

¹⁴⁷) Vgl. oben S. 379 mit Anm. 139 und bes. oben Anm. 127. Die Reihenfolge ist gemischt: F, L, F, T, L, T.

¹⁴⁸) In der echten Urkunde der Irmingard dürfte es sich um Mitglieder ihres Gefolges, mit dem sie nach Piacenza gezogen war, gehandelt haben.

¹⁴⁹) Vgl. oben S. 376 mit Anm. 119–120 und Affò, S. 314–315. Altemannus ist natürlich der Adalmannus des Placitum, der angebliche Bischof Aldegrassus der *iudex* Adel-

überhaupt noch eines Beweises der Fälschung bedürfte, so wäre er hier geliefert, zumal auch der folgende *Adalbertus iudex domne regine* als *iudex domni regis* im Placitum von 903 genannt wird¹⁵⁰. Sowohl Adelgrasus als auch Adelbert sind häufig als *iudices* in den Placita der Zeit nachweisbar¹⁵¹, während die Namen des Bernardus und des Ragnerius wohl ebenso freie Erfindungen des Fälschers sind wie die Namen des Girardus und des Enricus in der Liste der ersten sechs Namen¹⁵². Die Schlußdatierung beweist ein letztes Mal die Verquickung der *cartula* von 891 mit dem Placitum von 903: *Ego Raymundus notarius sacri palatii ex iussione domne regine et amonitione predictorum testium hanc chartulam scripsi et reddidi*¹⁵³.

Von besonderem Interesse ist natürlich ein Vergleich der fünf Namen *ex genere Francorum* der echten Urkunde von 891 mit den sechs auf drei Nationen verteilten Namen des Spurious von angeblich 909. Ich bemerkte bereits, daß der Fälscher zwei Namen (Girardus und Enricus) dazu erfunden hat, während Fulco und Albericus aus der echten Liste gestrichen wurden. Der Rodulfus des Spurious könnte unter Umständen den Rodoinus der Vorlage meinen. Zwei Namen sind jedoch ganz eindeutig identisch: Ratulfus und Wallaronus (Wallaro), die im Spurious *ex genere Teutonicorum* bzw.

grasus, während der Schritt von Hevurardus im Placitum zu Conradus im Spurious nur schwer nachzuvollziehen ist, doch beide stehen an erster Stelle und unterschreiben als einzige mit *humilis episcopus interfui et subscripsi*. Man bedenke, daß keines der Stücke im Original auf uns gekommen ist und die Schreibung der Eigennamen, die ohnehin recht willkürlich geschieht, mehrfach gebrochen überliefert ist; vgl. allerdings oben Anm. 120.

¹⁵⁰) Affò, S. 315 und Manaresi 1, S. 427 Z. 8–10; vgl. oben Anm. 119.

¹⁵¹) Adelgrasus (häufiger Aldegrasus, Aldegrasus) in: Manaresi 1, Nr. 99 (892 Juni), Nr. 101 (896 Okt.), Nr. 107 (898 Aug. 1), Nr. 108 (899 März 4), Nr. 122 (906–910), Nr. 124 (912 Aug. 9), Nr. 126 (915 Apr.); 883 war er wohl noch *notarius sacri palatii* unter Karl III.: Nr. 92bis (883 Juni) S. 619 Z. 8, 622 Z. 1. Es gab mehrere *iudices* mit Namen Adelbertus; der hier in Frage kommende war zumindest auch in: Manaresi 1, Nr. 101 (896 Okt.), Nr. 108 (899 März 4), Nr. 124 (912 Aug. 9) und Nr. 126 (915 Apr.) tätig. Farimundus ist bezeugt in: Manaresi 1, Nr. 101 (896 Okt.), Nr. 105 (897 Sept.), Nr. 107 (898 Aug. 1), Nr. 108 (899 März 4), Nr. 111 (901 Febr.), Nr. 122 (906–910), Nr. 124 (912 Aug. 9), Nr. 126 (915 Apr.), Nr. 127 (915 Nov. 10).

¹⁵²) Ein Bernardus wird zwar als *iudex* im Umstand genannt und hatte das Placitum auch wahrscheinlich unterschrieben: oben Anm. 119, doch glaube ich nicht, daß sich der Fälscher die Mühe gemacht hat, seine Vorlage so genau zu studieren, denn dann dürfte man auch die Namen des Aquilinus und des Stadelbertus erwarten. Dagegen glaube ich, daß der Garimundus *ex genere Francorum*: Affò, S. 314, niemand anderes ist als der häufig bezeugte *iudex* Farimundus: Manaresi 1, S. 427 Z. 10–11; vgl. oben Anm. 151.

¹⁵³) Affò, S. 315; vgl. dazu Manaresi 1, S. 426 Z. 31–S. 427 Z. 1–2 und oben Anm. 118. Der Name Raimundus ist im 9.–10. Jh. übrigens sehr selten; vgl. Manaresi 1, S. 726 s.v.º.

ex genere Langobardorum sind, waren 891 natürlich noch wackere Franken: *ex genere Francorum*. Das sah auch Hlawitschka, der folglich zumindest die beiden Zeugenlisten miteinander verglichen hat¹⁵⁴, und folgert daraus, daß „der *Ratulfus ex genere Teutonicorum* ja kein anderer zu sein (scheint) als der *Ratulfus ex genere Francorum*, der ... am 30. November 891 in Piacenza ausgestellten Urkunde Irmingardas“¹⁵⁵. Er gibt zu diesem Wechsel der Nationalität keinen Kommentar, hält ihn also offenbar für ganz normal¹⁵⁶. Er wiederholt dann noch einmal seine schon 1960 aufgestellte Behauptung, daß die Urkunde von 909 auf 891 umzudatieren sei¹⁵⁷. Er entdeckt auch, daß der Wallaronus auf mysteriöse Weise vom Franken zum Langobarden geworden ist. Dies verwundert Hlawitschka nun doch, und er folgert daraus: „In einer der beiden Urkunden scheint ... ein Abschreibefehler zu stecken“¹⁵⁸, wobei er dem Leser die Qual der Wahl überläßt. Abschließend stellt er fest, daß durch seine Umdatierung „dieser wichtige Beleg für die Frühgeschichte des Wortes deutsch“, der „stets 18 Jahre zu spät eingereicht“ worden sei, nun endlich an seinem richtigen Platz stehe¹⁵⁹.

Es bleibt noch zu klären, wann diese Fälschung entstanden sein könnte. Wir sahen, daß das Placitum Berengars I. von 903 die Hauptquelle ist, und zwar in der verfälschten Form, wie es die Abschrift aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts überliefert¹⁶⁰; darüber hinaus hat der Fälscher das Privileg Urbans II. von 1096 und die Urkunde der Gräfin Mathilde von 1101 benutzt¹⁶¹. Es kann daher mit Sicherheit gesagt werden, daß die Urkunde

¹⁵⁴) Ich möchte nicht so weit gehen, ihm zu unterstellen, daß er den vollständigen Urkundentext gelesen hat; vgl. oben S. 378–380.

¹⁵⁵) H l a w i t s c h k a, Lotharingen, S. 58 Anm. 99 (auf Seite 59).

¹⁵⁶) Prompt wird daraus bei einer Philologin ein: *Ratulfus ex genere Teutonicorum*, „der fränkischer Abstammung war“: oben Anm. 129. So einfach ist das!

¹⁵⁷) Vgl. schon oben S. 376 mit Anm. 123. Selbstverständlich will die Urkunde auf gar keinen Fall mit der echten Urkunde zeitgleich sein, denn die in dem Spurium erzählten Ereignisse bezüglich des Diakons Eberhard setzen ja einen nicht unerheblichen zeitlichen Abstand zu der Urkunde von 891 voraus. Der Fälscher hat also ganz bewußt auf 909 datiert. Er wußte nur nicht, daß Irmingard damals schon tot war, wie er offenbar auch nicht wußte, daß Irmingard 891 nur ein kurzes Gastspiel in Italien gegeben hatte und in Wahrheit in Hochburgund zu Hause war.

¹⁵⁸) Wie Anm. 155.

¹⁵⁹) Wie Anm. 155.

¹⁶⁰) Das schließe ich daraus, daß der Fälscher das Placitum ganz offenkundig in derselben unvollständigen Form benutzt hat, wie es in der der Edition Manaresis zugrunde liegenden Kopie des Archivio Segreto di Cremona überliefert ist. Ich vermute sogar, daß er eben diese Kopie benutzt hat, die wohl die Urschrift des Spurium sein dürfte und damit so etwas wie einen „Terminus post quem“ liefert; vgl. schon oben Anm. 108.

¹⁶¹) Vgl. oben S. 380 mit Anm. 142–143.

in der heute vorliegenden Form *frühstens* im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden ist, wobei ich selbst eine weit spätere Entstehung keineswegs ausschließen möchte, zumal zwischen der Fälschung im Placitum Berengars I. und der Urkunde von angeblich 909 wohl eine gewisse Zeit verstrichen sein dürfte, was eine Entstehungszeit um ± 1200 , eher später als früher, wahrscheinlich macht. Hieraus ergibt sich wohl auch eine Erklärung dafür, warum der Fälscher aus den Zeugen *ex genere Francorum* die erwähnte Nationalitäten-Mixtur fabriziert hat: einem im 12. oder gar 13. Jahrhundert arbeitenden Falsarius mußten diese *Franci* der echten Urkunde zweifellos als Franzosen gelten, die in dieser Zahl in der Urkunde der – nach seinem Dafürhalten – „Italienerin“ Irmingard doch fehl am Platze waren und einem gerechteren Nationalitäten-Proporz weichen mußten. Entscheidend ist in unserem Zusammenhang allein, daß die Urkunde als Frühbeleg für Teutonicus = Deutscher zu streichen ist.

Ein Wort noch zu dem Hauptakteur des Spurium, dem Venezianer Dominicus Carimanus. Sein Name erscheint in einem Placitum der Kaiserin Adelheid vom Jahre 976 als Bevollmächtigter des Dogen Peter Orseolo in einer hochpolitischen Angelegenheit: es ging um die Abfindung der Witwe des ermordeten Vorgängers Peters, des Dogen Peter Candiano IV. Dessen Witwe Waldrada, eine Nichte der Kaiserin Adelheid und Enkelin König Hugos von Italien, erhielt die Morgengabe von 400 lb. Silber und den Pflichtteil für ihren gleichfalls ermordeten Sohn¹⁶². Er war also eine bekannte venezianische Persönlichkeit, und es ist durchaus denkbar, daß er der Gründer der Stiftskirche von Guastalla gewesen ist. Seine Lebensdaten – er wird 998 ein letztes Mal in einem Placitum genannt¹⁶³ – beweisen erneut die Fälschung der Irmingard-Urkunde und überdies, daß auch dem Fälscher der historische Dominicus Carimano unbekannt war, denn sonst hätte er ihn nicht zum Zeitgenossen der um fast ein Jahrhundert älteren Irmingard gemacht. Auch dies spricht für eine relativ späte Entstehung der Fälschung.

¹⁶² Manaresi II/1 (1957) Nr. 181 (976 Okt. 25) S. 169–175, bes. S. 170 Z. 14–15: *Dominicus, filius Dominici, ex finibus Venetiarum, qui Carimano vocabatur* und ebd. S. 171 Z. 10–11, 173 Z. 30–31. Zum histor. Kontext vgl. Heinrich Kretschmayr, *Geschichte Venedigs*, t. 1 (1905) S. 113–117.

¹⁶³ Manaresi II/1, Nr. 238 (998 Mai) S. 378–381, bes. S. 379 Z. 2.

III.

Ein westfränkisches Reichsteilungsprojekt aus dem Jahre 953.

In der Sammlung der Urkunden des Klosters Cluny¹⁶⁴ haben die Herausgeber Auguste Bernard und Alexandre Bruel zwei „chartae“ auf den Namen eines Königs Karl ediert¹⁶⁵, die ein höheres Interesse beanspruchen dürfen, als ihnen bisher zuteil geworden ist. Der Entdecker der Stücke, Auguste Bernard, sprach diese Urkunden dem jüngsten Sohn Ludwigs IV. von Westfranken und der Gerberga, dem späteren Herzog Karl von Niederlothringen, zu¹⁶⁶ und datierte sie auf 953/54¹⁶⁷. Diese Auffassung ging auch in die Edition von 1876 ein¹⁶⁸, fand aber kaum Beachtung. Nur Ferdinand Lot ging 1891 in seinen „Derniers Carolingiens“ in einer Appendix unter demselben Titel wie Bernard ausführlich auf dessen schon über dreißig Jahre alten Aufsatz ein¹⁶⁹ und hatte leichtes Spiel, die historischen „Argumente“ Bernards zu widerlegen¹⁷⁰. Mit den beiden Urkunden hat er es sich jedoch entschieden zu leicht gemacht¹⁷¹, weshalb ich die Untersuchung der beiden „chartae“ an den Anfang meiner Darlegungen stelle¹⁷².

Zunächst ist zu betonen, daß die Echtheit beider Stücke bisher von niemandem, auch nicht von Lot, in Zweifel gezogen worden ist. Es ist also unbestritten, daß zwei „chartae“ aus dem Raum Cluny nach einem König Karl datieren, der nicht Karl III. von Westfranken sein kann, wie sogleich zu zeigen sein wird. Die im Original überlieferte Schenkung des *Rodingus*

¹⁶⁴) Recueil des actes de l'abbaye de Cluny, 6 Bde., 1876–1903 (Collection de documents inédits; im folgenden zitiert: Recueil mit Bandzahl).

¹⁶⁵) Recueil 1, Nr. 857, S. 812: *anno primo regnante Carlo rege*; Nr. 875, S. 831: *regnante Karolo rege*.

¹⁶⁶) Auguste B e r n a r d, Notes sur un roi inconnu de la race carlovingienne, Mémoires de la Société impériale des Antiquaires de France 23 (1857) S. 1–13 (des Sonderdrucks); ebd. S. 11–13 Transkription der Urkunde Nr. 875: oben Anm. 165, nach dem Original in Paris, Bibl. Nat., Coll. Bourgogne, vol. 76, Nr. 29.

¹⁶⁷) Nr. 857 auf 953 Okt. 27, Nr. 875 auf 954 März 2; vgl. dazu unten S. 387 mit Anm. 185 und Anm. 187.

¹⁶⁸) Recueil 1, Nr. 857, S. 812 Anm. 3, Nr. 875, S. 829 Anm. 1, unter ausdrücklichem Hinweis auf den oben Anm. 166 zitierten Aufsatz.

¹⁶⁹) Ferdinand L o t, Les derniers Carolingiens. Lothaire, Louis V, Charles de Lorraine (954–991) (Bibliothèque de l'Ecole des hautes études 87, 1891) Append. III, S. 312–319 (im folgenden zitiert: L o t).

¹⁷⁰) L o t, S. 313–314. Es lohnt nicht, diese Polemik noch einmal aufzunehmen.

¹⁷¹) L o t, S. 315–317.

¹⁷²) Eine diplomatische Untersuchung erscheint mir sinnvoller als eine Polemik gegen Lot, dessen Auffassung im Verlauf der Abhandlung berücksichtigt werden wird.

an Cluny unter Abt *Heynardus* ist datiert: *Rotardus levita et monachus scripsit VI Nonas Marci, die Jovis, Cluniaco publice, regnante Karolo rege*¹⁷³. Das wäre also ein Donnerstag, der 2. März unter dem Abbatat des Abts Aimar von Cluny, der effektiv von 941 bis 954, formal bis zu seinem Tode 965 die Abtswürde bekleidete¹⁷⁴. Dies paßt vorzüglich zum Jahr 954, doch bemerkt Lot mit Recht, daß auch die Jahre 943, 948 und 965 in Frage kommen, in denen der 2. März gleichfalls ein Donnerstag war¹⁷⁵. Von diesen drei Daten ist das Jahr 965 auf jeden Fall zu streichen¹⁷⁶, so daß die Jahre 943, 948 und 954 zur Wahl stehen. Ludwig IV. hatte zwei Söhne mit Namen Karl. Der ältere wurde 945 geboren und kurz nach seiner Geburt als Geisel für den Vater den Normannen übergeben; er ist bald darauf in normannischer Gefangenschaft gestorben¹⁷⁷. 953 gebar Gerberga in Laon Zwillinge, die nach ihren Großvätern (Karl III. von Westfranken, Heinrich I. von Ostfranken) Karl und Heinrich getauft wurden; Heinrich starb kurz nach der Taufe; Karl ist der spätere Herzog von Niederlothringen und Gegenspieler Hugos Capet beim Tod Ludwigs V. von Westfranken¹⁷⁸. Damit ist auch das Jahr 943, in dem Ludwig noch keinen Sohn des Namens Karl hatte, zu streichen, aber auch das Jahr 948 entfällt, da der ältere Karl damals mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits tot war¹⁷⁹, was Lot allerdings nicht abhält, gerade in diesem Karl den *Karolus rex* unserer Urkunde zu erblicken¹⁸⁰.

¹⁷³) Recueil 1, Nr. 875, S. 831; Lot, S. 315.

¹⁷⁴) Aimardus wurde von Abt Odo (†942) schon zu Lebzeiten designiert und fungierte bereits 941 als Abt: Recueil 1, Nr. 523–34, doch wird Odo noch in Nr. 544 (942 Apr. 21) als Abt bezeichnet; er selbst erblindete und ließ 954 Maiolus zu seinem Nachfolger oder besser Coadjutor wählen, denn er wird auch nach diesem Datum in den Urkunden noch als Abt genannt; vgl. Lot, S. 315 Anm. 4 und Art. Aimard (J. Wollasch) in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) col. 240.

¹⁷⁵) Lot, S. 315–316.

¹⁷⁶) 965 regierte Lothar bereits seit elf Jahren; er hatte keinen Sohn namens Karl.

¹⁷⁷) Flodoard, Annales ad an. 945, ed. Philippe Lauer (1905) S. 95–96, 99; vgl. Widukind, lib. 2 c. 39, ed. H.-E. Lohmann – Paul Hirsch, SS rer. Germ. (1935) S. 99; ebd. S. 99 Anm. 4 verwechseln die Herausgeber diesen Karl mit dem 953 geborenen; die Nachricht Widukinds ist sehr wahrscheinlich richtig! Vgl. noch Philippe Lauer, Le règne de Louis IV d'Outre-Mer (Bibliothèque de l'Ecole des hautes études 127, 1900) S. 135–136, 153 Anm. 3, 225. Vgl. noch unten Anm. 179.

¹⁷⁸) Flodoard ad h. an. (ed. Lauer, S. 136); vgl. Lauer, a.a.O., S. 225.

¹⁷⁹) Flodoard überliefert als letzte Nachricht die Übergabe an die Normannen; Widukind berichtet vom Tod in Rouen 946, was mich wahrscheinlich dünkt. Übervorsichtig Lot, S. 316: „Il mourut à une époque inconnue, avant 953.“

¹⁸⁰) Lot, S. 316: „S'il a existé en Bourgogne un roi du nom Charles, c'est l'enfant de Louis d'Outremer né en 945, et non Charles de Lorraine, qui en octobre 953 venait à peine de naître.“ Vgl. dazu unten S. 389 mit Anm. 193.

Die zweite Urkunde ist leider nur abschriftlich überliefert und wirft einige Probleme bezüglich ihrer Datierung auf. Es handelt sich um die Gestaltung eines *dotalicium* durch *Engelardus* für dessen Braut *Neutelt*. Die „charta“ ist in miserabilem Latein redigiert: *Ego Bernardus escripsit et datavit die Jovis, in mense Oytuber, anno primo regnante Carlo rege*¹⁸¹. Dies sind die einzigen Datierungskriterien, mit denen natürlich wenig anzufangen ist. Allerdings ließ Engelhard noch ein zweites *dotalicium* für seine Braut gestalten¹⁸². Auch diese Urkunde schrieb Bernhard vor den gleichen Zeugen wie oben: *Ego Bernardus escripsit in die Kalendas November, sup die Veneris, anno septanta* (sic) *regnante Gondrado rege*¹⁸³. Da die hier übergebenen Güter im Königreich Burgund gelegen waren, wurde diese „charta“ nach König Konrad (937–993) datiert, was zumindest Karl III. von Westfranken definitiv ausschließt¹⁸⁴. Bernard datiert die Urkunde auf 953, doch in diesem Jahr fiel der 1. November auf einen Dienstag; kurz entschlossen nimmt Bernard eine ausgefallene V vor *Kalendas* an, was Lot natürlich zu einem sarkastischen Kommentar veranlaßte¹⁸⁵. Aber so absurd ist diese Emendation gar nicht. Die Tatsache, daß Schreiber und Zeugen in beiden „chartae“ identisch sind, läßt a priori eine enge zeitliche Zusammengehörigkeit vermuten, wie dies auch in den Tagesangaben Donnerstag und Freitag zum Ausdruck kommt. Wenn die eine Urkunde im Monat Oktober, die andere am 1. November gegeben sein will, so liegt in der Tat der Ausfall einer Zahl vor *Kalendas* nahe. Daß die Datierung ohnehin verderbt überliefert ist, beweist allein schon die Angabe von *septanta* in den Regierungsjahren Konrads, die sehr wahrscheinlich aus *septima decima* (wohl *septima X^a* geschrieben) verlesen ist¹⁸⁶. So wird man dieses Urkundenpaar wohl doch unbedenklich auf den 26./27. Oktober 953 datieren dürfen¹⁸⁷.

¹⁸¹) Recueil 1, Nr. 857, S. 812; vgl. Lot, S. 314–315.

¹⁸²) Es ist falsch, wenn Lot, S. 315, schreibt: „cet acte ... a été fait en double.“ Es handelt sich um eine andere Urkunde, die allerdings von demselben Schreiber redigiert und von denselben Zeugen beglaubigt wurde.

¹⁸³) Recueil 1, Nr. 858, S. 813; vgl. Lot, S. 315.

¹⁸⁴) Lot, S. 315, erwähnt allerdings nicht, daß erst in den 40er Jahren durchgängig nach Konrad datiert wird.

¹⁸⁵) Lot, S. 315 Anm. 2: „Avec ce système commode, il n'est pas de date qu'on ne réussisse à rectifier; il suffit de ne tenir aucun compte de leurs éléments“; vgl. aber unten mit Anm. 187.

¹⁸⁶) So bereits zutreffend Recueil 1, S. 813 Anm. 2 (auf S. 814).

¹⁸⁷) Lot, S. 315, insistiert auf Freitag, dem 1. November, und stellt folglich die Jahre 939, 944, 950, 961, 967, 972, 978 und 989 zur Wahl, von denen in der Tat kein einziges in Frage kommt. Aber bei einer unzweifelhaft stark verderbt überlieferten Datierung ist der von Bernard vorgeschlagene Eingriff keineswegs willkürlich zu nennen.

Was hat Lot nun zu diesen beiden Urkunden zu sagen? Um den störenden Namen Karl los zu werden, fällt ihm nichts Besseres ein, als eine „Verschreibung“ anzunehmen: „Il en est de même dans les deux chartes invoquées par M. Bernard: *Carlo rege* est pour *Lothario* ou *Conrado rege*“¹⁸⁸! Zur Begründung verweist er lediglich auf eine nur kopial überlieferte Urkunde von 990 (!), die *anno IIII regnante Odone rege* gegeben ist, was natürlich *Hugone rege* meint¹⁸⁹. Dabei stört Lot weder die Tatsache, daß sich der Name Karl in zwei von v e r s c h i e d e n e n Schreibern verfaßten Urkunden findet, noch die paläographische Unwahrscheinlichkeit einer solchen Verlesung, noch die Tatsache, daß doch zumindest eine „charta“ im Original vorliegt. So sehe ich keine Möglichkeit, die Existenz eines Königs Karl wegzuzinterpretieren, wie dies Lot versucht. Hat es aber einen König Karl gegeben, was mir nicht zweifelhaft ist, dann kann es sich nur um den zweitgeborenen Karl, den späteren Herzog von Niederlothringen handeln, wie Bernard schon 1857, wenn auch mit verfehlter Begründung, erkannt hatte. Es bedarf allerdings noch der Erklärung, warum sich von diesem Königtum Karls keine weiteren Spuren finden, insbesondere warum es bei Flodoard nicht erwähnt wird. Die Antwort scheint mir einfach: als Ludwig IV. 954 im Alter von nur 33 Jahren starb, war sein ältester Sohn Lothar noch minderjährig¹⁹⁰; um die Wahl Lothars durchzusetzen, war Ludwigs Witwe Gerberga, die Schwester Ottos d. Gr., zu Konzessionen gezwungen, was Flodoard in seiner gewohnt zurückhaltenden Art auch ausdrücklich bestätigt: *Lotharius puer ... rex consecratur ab Artoldo archiepiscopo, favente Hugone principe ac Brunone archiepiscopo ceterisque praesulibus ac proceribus Franciae, Burgundiae atque Aquitaniae. Burgundia quoque et Aquitania Hugoni dantur ab ipso*¹⁹¹. Auch wenn Flodoard einen Kausalzusammenhang zwischen beiden Ereignissen nicht expressis verbis behauptet, ist doch klar, welchen Preis Gerberga für die Anerkennung ihres Sohnes zu zahlen gehabt hatte: die Belehnung Hugos mit Burgund und Aquitanien. So wie Gerberga 945 nicht gezögert hatte, ihren gerade geborenen Sohn Karl den Normannen als Geisel zu übergeben, so zögerte sie auch jetzt nicht, die Interessen ihres noch nicht einmal zwei Jahre alten Sohnes Karl denen des ältesten Sohnes Lothar zu opfern, wobei ihr die Thronfolgeregelung ihres Vaters in Ostfranken vor Augen gestanden haben mochte¹⁹².

¹⁸⁸) Lot, S. 316.

¹⁸⁹) Recueil 3, Nr. 1831, S. 75.

¹⁹⁰) Vgl. Lot, S. 8, 9 f., 318.

¹⁹¹) Flodoard ad an. 954 (ed. La u e r, S. 139).

¹⁹²) Karl S c h m i d, Die Thronfolge Ottos des Großen, ZRG, Germ. 81 (1964)

Damit ist die für den Verfassungshistoriker entscheidende Frage berührt: Ludwig IV. hatte noch 953 ein Königreich Burgund für seinen Sohn Karl schaffen wollen¹⁹³, vielleicht gerade angesichts der Tatsache, daß die politische Entwicklung in Ostfranken, wo Otto ja in fast ununterbrochenem Kampf mit seinem Bruder Heinrich lag¹⁹⁴, ihn nicht sonderlich dazu ermuntern konnte, ein ohnehin schwaches Königtum noch zusätzlich mit Bruderkämpfen um die Nachfolge zu belasten. Sein unerwarteter Tod ließ alle diese Pläne obsolet werden: Gerberga mußte einen hohen Preis zahlen, um doch wenigstens die Nachfolge Lothars durchzusetzen, Karl ging leer aus¹⁹⁵. In der bisherigen reichen Literatur über die Durchsetzung der Primogenitur im 10. Jahrhundert ist Ludwigs Teilungsplan nie auch nur erwähnt worden¹⁹⁶. Es ist das meines Wissens letzte Beispiel dafür, daß ein fränkischer König sein Reich zwischen seinen Söhnen zu teilen beabsichtigte.

S. 80–163 = Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, hg. von Eduard Hlawitschka (Wege der Forschung 178, 1971) S. 417–505 mit Nachträgen ebd. S. 505–508; s. auch Hermann Jakob, Zum Thronfolgerecht der Ottonen, ebd., S. 509–528 und bes. Hartmut Hoffmann, Zur Geschichte Ottos des Großen, DA 28 (1972) S. 42–73 = Otto der Große, hg. von Harald Zimmermann (Wege der Forschung 450, 1976) S. 9–45.

¹⁹³) Lot, S. 318, fordert für die Königseinsetzung einen formellen Beschluß der Großen und das „Sacre“; da beides nicht stattgefunden habe, könne Karl auch kein König gewesen sein; er bemerkt nicht, daß seine Vermutung, es habe sich um den 945 geborenen Karl gehandelt (ebd. S. 316) das Problem nur um wenige Jahre vorverlegt; seine Prämisse ist jedoch auch dann nicht erfüllt. So rettet er sich in die absurde Theorie einer „Verschreibung“; vgl. oben S. 388 mit Anm. 188–189.

¹⁹⁴) Grundlegend jetzt Karl J. Leyser, Herrschaft und Konflikt (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 76, 1984) S. 20ff.; ergänzend Gerd Althoff, Zur Frage der Organisation sächsischer *coniurationes* in der Ottonenzeit, Frühmittelalterliche Studien 16 (1982) S. 129–142.

¹⁹⁵) Unter diesem Aspekt gewinnen die Worte ein höheres Gewicht, die Richer Karl von Niederlothringen 987 gegenüber Adalbero von Reims in den Mund legt: *Licet enim a fratre de regno pulsus sim ... Pater nos duos fratres superstites reliquit. Frater regnorum dominium totum, nihilque mihi concessit ...*: Richer, lib. 4 c. 9, ed. Robert Latouche (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 17, 1937) Bd. 2, S. 156.

¹⁹⁶) Vgl. besonders Gerd Tellenbach, Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs, HZ 163 (1941) S. 20–42; Eduard Hlawitschka, Zum Werden der Unteilbarkeit des mittelalterlichen Deutschen Reiches, Jb. der Universität Düsseldorf 1969–70, S. 43–55; Gerd Tellenbach, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge, Frühmittelalterliche Studien 13 (1979) S. 184–302 (im wesentlichen nur bis zum 9. Jh.). Vgl. auch oben Anm. 192.